



VKF Anerkennung Nr. 15972

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt UNISTAR 48-58/2G SCH4-5

Beschreibung Schiebetür zweiflügelig aus Platten PAVAFIBRES (2x21,5mm), Platten HDF (2x7mm), Hartholzeinleimer, D=57mm, mit/ohne Stahlzarge/Labyrinthdichtung, Brandschutzdichtung, Servicetür mit ITS

Anwendung EI 30
Bgepr=3750mm, Hgepr=3750mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 522/140' (22.09.2010); Hersteller: System-Beschreibung '10.170.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 07.11.2022
Ersetzt Dokument vom 01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 15972

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.170.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 15973

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

UNISTAR 48-58/2G SCH4-5

Beschreibung

Schiebetür zweiflügelig aus Platten PAVAFIBRES (2x21,5mm), Platten HDF (2x7mm), Hartholzeinleimer, D=57mm, Verglasung PROMAGLAS 30 (17mm, Lmax=2250mm, Amax=2,25m²), mit/ohne Stahlzarge/Labyrinthdichtung, Brandschutzdichtung, Servicetür mit ITS

Anwendung

EI 30
Bgepr=3750mm, Hgepr=3750mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 522/140' (22.09.2010); Hersteller: System-Beschreibung '10.170.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 15973

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.170.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 16100

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

UNISTAR 48-58 SCH4-5

Beschreibung

Schiebetür aus Platten PAVAFIBRES (2x21,5mm), Platten HDF (2x7mm),
Hartholzeinleimer, D=57mm, mit/ohne Stahlzarge/Labyrinthdichtung, Brandschutzdichtung,
Servicetür mit ITS

Anwendung

EI 30
Bgepr=3750mm, Hgepr=3750mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 522/140' (22.09.2010), Technische Auskunft
'841 578/320' (23.12.2011), Technische Auskunft '841 632/130' (10.07.2012), Technische
Auskunft '841 632/160' (25.07.2012); Hersteller: System-Beschreibung '10.170.b'
(10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16100

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.170.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 16101

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt UNISTAR 48-58G SCH4-5

Beschreibung Schiebetür aus Platten PAVAFIBRES (2x21,5mm), Platten HDF (2x7mm), Hartholzeinleimer, D=57mm, Verglasung PROMAGLAS (17mm, Lmax=2250mm, Amax=2,25m²), mit/ohne Stahlzarge/Labyrinthdichtung, Brandschutzdichtung, Servicetür mit ITS

Anwendung EI 30
Bgepr=3750mm, Hgepr=3750mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 522/140' (22.09.2010), Technische Auskunft '841 578/320' (23.12.2011), Technische Auskunft '841 632/130' (10.07.2012), Technische Auskunft '841 632/160' (25.07.2012); Hersteller: System-Beschreibung '10.170.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 07.11.2022
Ersetzt Dokument vom 01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16101

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.170.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 16278

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

ALLROUNDER 68

Beschreibung

Tür aus Verbundplatte (53mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=68mm, stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=1150mm, Hgepr=2300mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 093/60A' (16.03.2006), Prüfbericht '841 093/60B' (16.03.2006); Hersteller: System-Beschreibung '10.500.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

21.12.2022

Ersetzt Dokument vom

07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16278

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.500.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 16279

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt ALLROUNDER 68G

Beschreibung Tür aus Verbundplatte (53mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=68mm, Verglasung PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (17mm, Lmax=2340mm, Amax=2,4m²), stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1150mm, Hgepr=2284mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 203/20' (15.03.2006); Hersteller: System-Beschreibung '10.500.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16279

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16279

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.500.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 16424

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

UNISTAR 58G GW/GG 30/60

Beschreibung

Tür aus Platten PAVAFIBRES (2x21,5mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (7mm), Hartholzeinleimer, D=57mm, Verglasung PROMAGLAS (17mm, Lmax=2011mm, Amax=1.8m2), stumpf, Holzzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=1150mm, Hgepr=2300mm
in Trennwände VKF Nr. 16426, 16427, 16428, 21549, 21550
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 093/70A' (21.05.2006), Prüfbericht '841 093/70B' (21.05.2006); Hersteller: System-Beschreibung '10.940.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenzunahme gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16424

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.940.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung

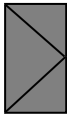


Ergänzung zur VKF Anerkennung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU EINFLÜGLIGE TÜR (K1 – K7) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

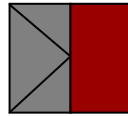
K 1



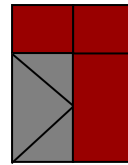
K 2



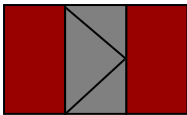
K 3



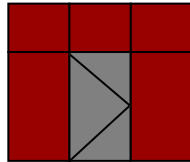
K 4



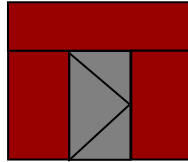
K 5



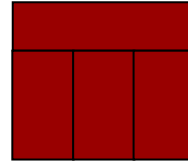
K 6



K 7



K 14



Grundlagen:

(K1) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K7) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 19732

VKF-Nr: 16424

VKF-Nr: 16426, 16427, 16428, 21549,
21550

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Anerkennungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Anerkennungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.



VKF Anerkennung Nr. 16425

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt UNISTAR 58 GW/GG 30/60

Beschreibung Tür aus Platten PAVAFIBRES (2x21,5mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (7mm), Hartholzeinleimer, D=57mm, stumpf, Holzzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1150mm, Hgepr=2300mm
in Trennwände VKF Nr. 16426, 16427, 16428, 21549, 21550
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 093/70A' (21.05.2006), Prüfbericht '841 093/70B' (21.05.2006); Hersteller: System-Beschreibung '10.940.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 07.11.2022
Ersetzt Dokument vom 01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16425

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstelldatum: 07.11.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenzunahme gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16425

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.940.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung

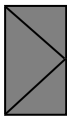


Ergänzung zur VKF Anerkennung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU EINFLÜGLIGE TÜRE (K1 – K7) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

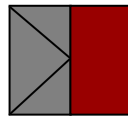
K 1



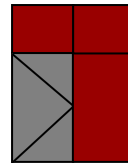
K 2



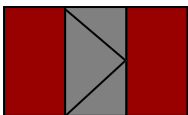
K 3



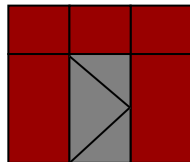
K 4



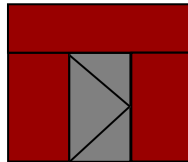
K 5



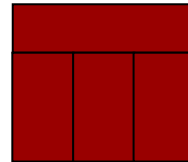
K 6



K 7



K 14



Grundlagen:

(K1) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K7) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 19733

VKF-Nr: 16425

VKF-Nr: 16426, 16427, 16428, 21549,
21550

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Anerkennungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Anerkennungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.



VKF Anerkennung Nr. 16426

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

222 - Verglasungen vertikal

Produkt

GW30

Beschreibung

Trennwand aus Hartholzrahmen (75mm), Verglasung PROMAGLAS (17mm,
Lmax=2500mm, Amax=3,10m²).

Anwendung

EI 30
Hgepr=3000mm
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '840928/60' (15.02.2005); Hersteller: System-Beschreibung
'10.910.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1364-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

28.06.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16426

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an nichttragenden Wänden ist in der EN 1364-1:1999, Anhang A Kap. A5 beschrieben.

Die Ergebnisse der Feuerwiderstandsprüfungen sind direkt auf ähnliche Ausführungen übertragbar, bei denen eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Veränderungen vorgenommen werden und die Ausführung hinsichtlich ihrer Steifigkeit und Standsicherheit weiterhin die Anforderungen der entsprechenden Bemessungsnorm erfüllt. Weitere Änderungen sind nicht erlaubt.

- Reduzierung der Abmasse von Glasscheiben.
- Änderung des Seitenverhältnisses von Glasscheiben, wenn vorausgesetzt ist, dass das Scheibenmass und Ihre Fläche unverändert bleiben.
- Reduzierung des Abstandes zwischen Pfosten und/oder Kämpfer.
- Reduzierung des Abstands zwischen Befestigungspunkten.
- Vergrößerung der Masse von Rahmenelementen.
- Änderung des Einbauwinkels von bis zu 10° von der Vertikalen

VERBREITERUNG

Die Breite einer identischen Ausführung darf vergrößert werden, wenn der Probekörper bei einer Mindestnennbreite von 3 Metern mit einem freien vertikalen Rand geprüft wurde.

- Anforderung erfüllt: $B_{max} = \infty$

VERGRÖßERUNG DER HÖHE

H_{max} siehe erweiterter Anwendungsbereich

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.910.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 16427

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

204 - Innenwände, nichttragend

Produkt

RWD SCHLATTER RWD VW60

Beschreibung

Trennwand aus Hartholzrahmen, Füllung aus PROMAXON-A-Platten (2x18mm, 850kg/m³),
beidseitige Abdeckung mit Spanplatten (2x19mm, 540kg/m³), D=74mm

Anwendung

EI 60
Hgepr=3000mm
MBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '840928/10' (15.02.2005), Rechnerischer Nachweis '841
233/30' (15.12.2006)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1364-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 60

Gültigkeitsdauer

31.12.2026

Ausstellungsdatum

08.09.2021

Ersetzt Dokument vom

28.06.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16427

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2026

Ausstellungsdatum: 08.09.2021

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an nichttragenden Wänden ist in der EN 1364-1:1999, Kap. 13 beschrieben. Die Ergebnisse der Brandprüfung sind direkt auf ähnliche Ausführungen anwendbar, bei denen eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Veränderungen vorgenommen werden und bei denen die Ausführung hinsichtlich ihrer Steifigkeit und Festigkeit weiterhin die Anforderungen der entsprechenden Bemessungsnorm erfüllt.

- Reduzierung der Höhe.
- Vergrößerung der Dicke der Wand.
- Vergrößerung der Dicke der Bauteile.
- Reduzierung der Längsmasse von Platten oder Paneelen, jedoch nicht die Dicke.
- Reduzierung der Ständerabstände.
- Reduzierung der Abstände von Befestigungen.

VERBREITERUNG

Eine identische Ausführung darf verbreitert werden, wenn der Probekörper bei einer Mindestnennbreite von 3 Meter mit einem freien vertikalen Rand geprüft wurde.

- Anforderung erfüllt: $B_{max} = \infty$

VERGRÖßERUNG DER HÖHE

Siehe erweiterter Anwendungsbereich

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Rechnerischer Nachweis Nr. 841 233/30 vom 15.12.2006

- $H_{max} = 6000\text{mm}^*$
*Höhe über 3000mm nur mit Genehmigung der kantonalen Gebäudeversicherung, die entsprechenden rechnerischen Nachweise sind vorzulegen.



VKF Anerkennung Nr. 16428

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

222 - Verglasungen vertikal

Produkt

GW60

Beschreibung

Trennwand aus Hartholzrahmen (95mm), Verglasung PROMAGLAS 60/25 (25mm,
Lmax=2500mm, Amax=3,00m²)

Anwendung

EI 60
Hgepr=3000mm
MBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '840928/30' (15.02.2005); Hersteller: System-Beschreibung
'10.910.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1364-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 60

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

28.06.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16428

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an nichttragenden Wänden ist in der EN 1364-1:1999, Anhang A Kap. A5 beschrieben.

Die Ergebnisse der Feuerwiderstandsprüfungen sind direkt auf ähnliche Ausführungen übertragbar, bei denen eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Veränderungen vorgenommen werden und die Ausführung hinsichtlich ihrer Steifigkeit und Standsicherheit weiterhin die Anforderungen der entsprechenden Bemessungsnorm erfüllt. Weitere Änderungen sind nicht erlaubt.

- Reduzierung der Abmasse von Glasscheiben.
- Änderung des Seitenverhältnisses von Glasscheiben, wenn vorausgesetzt ist, dass das Scheibenmass und Ihre Fläche unverändert bleiben.
- Reduzierung des Abstandes zwischen Pfosten und/oder Kämpfer.
- Reduzierung des Abstands zwischen Befestigungspunkten.
- Vergrößerung der Masse von Rahmenelementen.
- Änderung des Einbauwinkels von bis zu 10° von der Vertikalen

VERBREITERUNG

Die Breite einer identischen Ausführung darf vergrößert werden, wenn der Probekörper bei einer Mindestnennbreite von 3 Metern mit einem freien vertikalen Rand geprüft wurde.

- Anforderung erfüllt: $B_{max} = \infty$

VERGRÖßERUNG DER HÖHE

Siehe erweiterter Anwendungsbereich

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.910.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 17634

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt SOUNDSTAR 48-68/2

Beschreibung Tür zweiflügelig aus Platten SONITUS (2x21,5mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=48-68mm, stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=2300mm, Hgepr=2300mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 203/70' (09.05.2007); Hersteller: System-Beschreibung '10.300.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027

Ausstellungsdatum 21.12.2022

Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 17634

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.300.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 18156

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt SOUNDSTAR 48-68

Beschreibung Tür aus Platten SONITUS (2x21,5mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=48-68mm, stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1000mm, Hgepr=2100mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 578/40' (30.03.2011); Hersteller: System-Beschreibung '10.300.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18156

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18156

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.300.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 18157

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt SOUNDSTAR 48-68G

Beschreibung Tür aus Platten SONITUS (2x21,5mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=48-68mm, Verglasung PYRANOVA TYP 30 S2.0 (15mm, Lmax=1800mm, Amax=1.26m2), stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1000mm, Hgepr=2100mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '5211.00257.101.01/20' (13.02.2013); Hersteller: System-Beschreibung '10.300.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18157

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18157

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.300.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 18158

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt SOUNDSTAR 48-68G/2

Beschreibung Tür zweiflügelig aus Platten SONITUS (2x21,5mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=48-68mm, Verglasung PYRANOVA TYP 30 S2.0 (15mm, Lmax=1800mm, Amax=1.26m²), stumpf/gefälzt, Holz-/ Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=2100mm, Hgepr=2100mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 522/40' (29.10.2010), Prüfbericht '5211.00257.101.01/20' (13.02.2013); Hersteller: System-Beschreibung '10.300.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18158

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18158

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.300.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 18319

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt FLAMEX 48-68

Beschreibung Tür aus Spanplatte (33mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3.5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=48-68mm, stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1800mm, Hgepr=2700mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 292/70' (24.09.2007); Hersteller: System-Beschreibung '10.200.c' (15.09.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18319

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.200.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 18497

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt ALLROUNDER 68/2

Beschreibung Tür zweiflügelig aus Verbundplatte (53mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=68mm, stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=2000mm, Hgepr=2100mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 292/60' (25.09.2007); Hersteller: System-Beschreibung '10.500.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18497

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.500.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 18498

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt ALLROUNDER 68G/2

Beschreibung Tür zweiflügelig aus Verbundplatte (53mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=68mm, Verglasung PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (17mm, Lmax=2340mm, Amax=2,4m²), stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=2000mm, Hgepr=2100mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 292/60' (25.09.2007); Hersteller: System-Beschreibung '10.500.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18498

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18498

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.500.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 18499

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 244 - Brandschutztore

Produkt ALLROUNDER 68-2

Beschreibung Drehflügeltor aus Verbundplatte (53mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=68mm, stumpf, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=2500mm, Hgepr=2650mm
MBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 376/40' (14.05.2008); Hersteller: System-Beschreibung '10.510.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18499

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

System-Beschreibung RWD Schlatter, n° 10.510.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 18500

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 245 - Brandschutztore mit Verglasung

Produkt ALLROUNDER 68G-2

Beschreibung Drehflügeltor aus Verbundplatte (53mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=68mm, Verglasung PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (17mm, Lmax=2340mm, Amax=2,4m2), stumpf, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz-und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=2500mm, Hgepr=2650mm
MBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 376/40' (14.05.2008); Hersteller: System-Beschreibung '10.510.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027

Ausstellungsdatum 21.12.2022

Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18500

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18500

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

System-Beschreibung RWD Schlatter, n° 10.510.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 18501

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 244 - Brandschutztore

Produkt ALLROUNDER 68/2-2

Beschreibung Drehflügeltor zweiflügelig aus Verbundplatte (53mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=68mm, stumpf, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=2000mm, Hgepr=2100mm
MBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 292/60' (25.09.2007); Hersteller: System-Beschreibung '10.510.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18501

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

System-Beschreibung RWD Schlatter, n° 10.510.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 18502

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 245 - Brandschutztore mit Verglasung

Produkt ALLROUNDER 68G/2-2

Beschreibung Drehflügeltor zweiflügelig aus Verbundplatte (53mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=68mm, Verglasung PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (17mm, Lmax=2340mm, Amax=2,4m2), stumpf, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=2000mm, Hgepr=2100mm
MBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 292/60' (25.09.2007); Hersteller: System-Beschreibung '10.510.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18502

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 18502

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

System-Beschreibung RWD Schlatter, n° 10.510.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 18823

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

RWD SCHLATTER UNISTAR 58 VW30

Beschreibung

Tür mit verglasten Seiten- und Oberteilen, PAVAFIBRES (2x21,5mm), HDF (2x3,5mm), mit/ohne ALU-Zwischenlage (0,4mm), Hartholzeinleimer, D=58mm, stumpf, Rahmen mit Brandschutz- und Gummidichtung, Dreifallenschloss

Anwendung

EI 30
Tür: Bgepr=1150mm, Hgepr=2300mm
Element: Bgepr=3000mm, Hgepr=2900mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 093/70A' (21.05.2006), Prüfbericht '841 093/70B' (21.05.2006), Technische Auskunft '841 292/190' (29.09.2008); Hersteller: System-Beschreibung 'RWD Schlatter 10-120.a' (18.11.2014)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2025

Ausstellungsdatum

04.11.2020

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzarten (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

System-Beschreibung RWD Schlatter Nr. 10.120a vom 18.11.2014

- Max. Glasabmessung im Seiten- und Oberteil, Promaglas 30, 17mm:
L_{max}=2250mm A_{max}=2,27m²
Restfriesbreite 125mm
- Nachweis Rahmenanschlagsart auf MBW/LBW
- Max. Grösse Türblatt:
Mit Einfallenschloss: B_{max}=1030mm H_{max}=2100mm
Mit Dreifallenschloss: B_{max}=1320mm H_{max}=2410mm
- Alu-Zwischenlage 0,4mm
Ab Höhe 2300mm mit 3. Band
- Diverse Ausführungsarten der Verbindung zwischen Tür- und Rahmenteil der Seiten- und Oberteile
- Nachweis Seiten und Oberteil verglast/unverglast
- Restfriesbreite für verglaste Konstruktionen min. 125mm
- Weitere Varianten gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 18824

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

RWD SCHLATTER UNISTAR 58G VW30

Beschreibung

Tür mit verglasten Seiten- und Oberteilen, PAVAFIBRES (2x21,5mm), HDF (2x3,5mm), mit/ohne ALU-Zwischenlage (0,4mm), Hartholzeinleimer, D=58mm, Verglasung PROMAGLAS (17mm, Lmax=1950mm, Amax=1,7m²), stumpf, Rahmen mit Brandschutz- und Gummidichtung, Dreifallenschloss

Anwendung

EI 30
Tür: Bgepr=1150mm, Hgepr=2300mm
Element: Bgepr=3000mm, Hgepr=2900mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 093/70A' (21.05.2006), Prüfbericht '841 093/70B' (21.05.2006), Technische Auskunft '841 292/190' (09/29/2008); Hersteller: System-Beschreibung 'RWD Schlatter 10-120.a' (18.11.2014)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2025

Ausstellungsdatum

04.11.2020

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Drehflügeltüren

- Grössenzunahme gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
System-Beschreibung RWD Schlatter Nr. 10.120a vom 18.11.2014

- Max. Glasabmessung im Seiten- und Oberteil, Promaglas 30, 17mm:
L_{max}=2250mm A_{max}=2,27m²
Restfriesbreite 125mm
- Nachweis Rahmenanschlagsart auf MBW/LBW
- Max. Grösse Türblatt:
Mit Einfallenschloss: B_{max}=1030mm H_{max}=2100mm
Mit Dreifallenschloss: B_{max}=1320mm H_{max}=2410mm
- Alu-Zwischenlage 0,4mm
Ab Höhe 2300mm mit 3. Band
- Diverse Ausführungsarten der Verbindung zwischen Tür- und Rahmenteil der Seiten- und Oberteile
- Nachweis Seiten und Oberteil verglast/unverglast
- Restfriesbreite für verglaste Konstruktionen min. 125mm
- Weitere Varianten gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 19730

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt UNISTAR 48-68/2

Beschreibung Tür zweiflügelig aus Platten PAVAFIBRES (2x21.5mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=48-68mm, stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=2300mm, Hgepr=2300mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 376/110' (12.01.2009); Hersteller: System-Beschreibung '10.100.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 19730

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.100.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 19731

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt UNISTAR 48-68G/2

Beschreibung Tür zweiflügelig aus Platten PAVAFIBRES (2x21.5mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=48-68mm, Verglasung PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (17mm, Lmax=2000mm, Amax=1,6m2), stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=2300mm, Hgepr=2300mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 376/110' (12.01.2009); Hersteller: System-Beschreibung '10.100.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 19731

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.100.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 19732

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

UNISTAR 48-68G

Beschreibung

Tür aus Platten PAVAFIBRES (2x21.5mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=48-68mm, Verglasung PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (17mm, Lmax=2000mm, Amax=1,6m2), stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=998mm, Hgepr=2100mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 376/30' (18.11.2010); Hersteller: System-Beschreibung '10.100.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

21.12.2022

Ersetzt Dokument vom

07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 19732

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.100.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 19733

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

UNISTAR 40-68

Beschreibung

Tür aus Platten PAVAFIBRES (2x21.5mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=40-68mm, stumpf/gefälzt, Holz-/ Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=900mm, Hgepr=2100mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 376/30' (18.11.2010); Hersteller: System-Beschreibung '10.100.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

21.12.2022

Ersetzt Dokument vom

07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 19733

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.100.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 20894

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt FLAMEX 48-68G

Beschreibung Tür aus Spanplatte (33mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3.5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=48-68mm, Verglasung PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (17mm, Lmax=2000mm, Amax=1,6m²), stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1800mm, Hgepr=2700mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 292/70' (24.09.2007); Hersteller: System-Beschreibung '10.200.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 20894

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.200.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 21549

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

222 - Verglasungen vertikal

Produkt

RWD SCHLATTER RWD GG30

Beschreibung

Trennwand aus Hartholzprofilen (67 mm), Verglasung PROMAT SYSTEMGLAS 30 TYP 1 (17mm, Lmax=2890mm, Amax= 3,2m2), Glasstösse mit Silikon versiegelt

Anwendung

EI 30
Hgepr=3000mm
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '443 526/30' (05.11.2007); Hersteller: System-Beschreibung 'Nr. 10.920.b' (26.10.2015)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1364-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2026

Ausstellungsdatum

08.09.2021

Ersetzt Dokument vom

10.02.2016

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 21549

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2026

Ausstellungsdatum: 08.09.2021

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an nichttragenden Wänden ist in der EN 1364-1:1999, Anhang A Kap. A5 beschrieben.

Die Ergebnisse der Feuerwiderstandsprüfungen sind direkt auf ähnliche Ausführungen übertragbar, bei denen eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Veränderungen vorgenommen werden und die Ausführung hinsichtlich ihrer Steifigkeit und Standsicherheit weiterhin die Anforderungen der entsprechenden Bemessungsnorm erfüllt. Weitere Änderungen sind nicht erlaubt.

- Reduzierung der Abmasse von Glasscheiben.
- Änderung des Seitenverhältnisses von Glasscheiben, wenn vorausgesetzt ist, dass das Scheibenmass und Ihre Fläche unverändert bleiben.
- Reduzierung des Abstandes zwischen Pfosten und/oder Kämpfer.
- Reduzierung des Abstands zwischen Befestigungspunkten.
- Vergrösserung der Masse von Rahmenelementen.
- Änderung des Einbauwinkels von bis zu 10° von der Vertikalen

VERBREITERUNG

Die Breite einer identischen Ausführung darf vergrössert werden, wenn der Probekörper bei einer Mindestnennbreite von 3 Metern mit einem freien vertikalen Rand geprüft wurde.

- Anforderung erfüllt: $B_{max} = \infty$

VERGRÖSSERUNG DER HÖHE

Eine Erhöhung über die geprüfte Höhe ist nicht zulässig: $H_{max} = 3000\text{mm}$

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Systembeschreibung RWD Schlatter Nr.10.920.b vom 26.10.2015

- Hartholzrahmen 67x20mm
Einbau mit/ohne Schürze oder Sockel aus Promaxonplatten
Promaglas 30 Typ 2-0, Typ, Typ 10-0, $L_{max} = 2900\text{mm}$, $A_{max} = 3,2\text{m}^2$
Gemäss Datenblatt 03-620.i



VKF Anerkennung Nr. 21550

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

222 - Verglasungen vertikal

Produkt

RWD SCHLATTER RWD GG60

Beschreibung

Trennwand aus Hartholzprofilen (95 mm), Verglasung PROMAT SYSTEMGLAS 60 TYP 1-0 (25mm, Lmax=2890mm, Amax=3,2m²), Glasstösse mit Silikon versiegelt

Anwendung

EI 60
Hgepr=3000mm
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '443 526/10' (02.05.2007); Hersteller: System-Beschreibung 'Nr. 10.920.b' (26.10.2015)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1364-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 60

Gültigkeitsdauer

31.12.2026

Ausstellungsdatum

08.09.2021

Ersetzt Dokument vom

10.02.2016

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 21550

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2026

Ausstellungsdatum: 08.09.2021

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an nichttragenden Wänden ist in der EN 1364-1:1999, Anhang A Kap. A5 beschrieben.

Die Ergebnisse der Feuerwiderstandsprüfungen sind direkt auf ähnliche Ausführungen übertragbar, bei denen eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Veränderungen vorgenommen werden und die Ausführung hinsichtlich ihrer Steifigkeit und Standsicherheit weiterhin die Anforderungen der entsprechenden Bemessungsnorm erfüllt. Weitere Änderungen sind nicht erlaubt.

- Reduzierung der Abmasse von Glasscheiben.
- Änderung des Seitenverhältnisses von Glasscheiben, wenn vorausgesetzt ist, dass das Scheibenmass und Ihre Fläche unverändert bleiben.
- Reduzierung des Abstandes zwischen Pfosten und/oder Kämpfer.
- Reduzierung des Abstands zwischen Befestigungspunkten.
- Vergrößerung der Masse von Rahmenelementen.
- Änderung des Einbauwinkels von bis zu 10° von der Vertikalen

VERBREITERUNG

Die Breite einer identischen Ausführung darf vergrößert werden, wenn der Probekörper bei einer Mindestnennbreite von 3 Metern mit einem freien vertikalen Rand geprüft wurde.

- Anforderung erfüllt: $B_{max} = \infty$

VERGRÖßERUNG DER HÖHE

Eine Erhöhung über die geprüfte Höhe ist nicht zulässig: $H_{max} = 3000\text{mm}$

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Systembeschreibung RWD Schlatter Nr.10.920.b vom 26.10.2015

- Hartholzrahmen 67x20mm
Einbau mit/ohne Schürze oder Sockel aus Promaxonplatten
Promaglas 30 Typ 2-0, Typ, Typ 10-0, $L_{max} = 2900\text{mm}$, $A_{max} = 3,2\text{m}^2$
Gemäss Datenblatt 03-620.i



VKF Anerkennung Nr. 21969

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt RWD SCHLATTER UNISTAR/2 FSW62

Beschreibung Tür zweiflügelig aus PAVAFIBRES-Platten (15,7mm), Karton (1,6mm), PAVAFIBRES-Platten (2x15,7mm), HDF-Platten (7mm), Hartholzeinleimer, D=63mm, stumpf, ROKU-STRIP-Dichtung, Stahlzarge mit PALSTOP-P- und Gummidichtung, Dreifallenschloss

Anwendung EI 30
Bgepr=2300mm, Hgepr=2300mm
In Trennwand VKF Nr. 22378, 23661
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 41146' (19.10.2009), Gutachterliche Stellungnahme '11-000267-GAS01-C04-01-de-01' (09.03.2011), Gutachterliche Stellungnahme '15-001368-PR01 (GAS-C04-01-de-01)' (25.08.2015); Hersteller: System-Beschreibung '10.160.a' (01.09.2015)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2026
Ausstellungsdatum 08.09.2021
Ersetzt Dokument vom 01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 21969

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2026

Ausstellungsdatum: 08.09.2021

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.
B_{max}=2645mm H_{max}=2645mm A_{max}=6.35m²

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



VKF Anerkennung Nr. 21970

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

RWD SCHLATTER UNISTAR FSW62

Beschreibung

Tür aus PAVAFIBRES-Platten (15,7mm), Karton (1,6mm), PAVAFIBRES-Platten (2x15,7mm), HDF-Platten (7mm), Hartholzeinleimer, D=63mm, stumpf, ROKU-STRIP-Dichtung, Stahlzarge mit PALSTOP-P- und Gummidichtung, Dreifallenschloss

Anwendung

EI 30
Bgepr=1150mm, Hgepr=2300mm
In Trennwand VKF Nr. 22378, 23661
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 42148' (10.03.2010), Gutachterliche Stellungnahme '11-000267-GAS01-C04-01-de-01' (09.03.2011), Gutachterliche Stellungnahme '15-001368-PR01 (GAS-C04-01-de-01)' (25.08.2015); Hersteller: System-Beschreibung '10.160.a' (01.09.2015)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2026

Ausstellungsdatum

08.09.2021

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.
B_{max}=1323mm H_{max}=2645mm A_{max}=3.17m²

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



VKF Anerkennung Nr. 22256

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

FLAMEX 48-58/2 SCH4-5

Beschreibung

Schiebetür zweiflügelig aus Spanplatte (43mm), Platten HDF (2x7mm), Hartholzeinleimer, D=57mm, mit/ohne Stahlzarge/Labyrinthdichtung, Brandschutzdichtung, Servicetür mit ITS

Anwendung

EI 30
Bgepr=3750mm, Hgepr=3750mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 522/140' (22.09.2010), Technische Auskunft '841 578/320' (23.12.2011), Technische Auskunft '841 632/160' (25.07.2012); Hersteller: System-Beschreibung '10.270.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22256

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.270.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 22258

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

FLAMEX 48-58G/2 SCH4-5

Beschreibung

Schiebetür zweiflügelig aus Spanplatte (43mm), Platten HDF (2x7mm), Hartholzeinleimer, D=57mm, Verglasung PROMAGLAS (17mm, Lmax=2250mm, Amax=2,25m²), mit/ohne Stahlzarge/Labyrinthdichtung, Brandschutzdichtung, Servicetür mit ITS

Anwendung

EI 30
Bgepr=3750mm, Hgepr=3750mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 522/140' (22.09.2010), Technische Auskunft '841 578/320' (23.12.2011), Technische Auskunft '841 632/160' (25.07.2012); Hersteller: System-Beschreibung '10.270.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22258

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.270.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 22261

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

FLAMEX 48-58 SCH4-5

Beschreibung

Schiebetür aus Spanplatte (43mm), Platten HDF (2x7mm), Hartholzeinleimer, D=57mm, mit/ohne Stahlzarge/Labyrinthdichtung, Brandschutzdichtung, Servicetür mit ITS

Anwendung

EI 30
Bgepr=3750mm, Hgepr=3750mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 522/140' (22.09.2010), Technische Auskunft '841 578/320' (23.12.2011), Technische Auskunft '841 632/160' (25.07.2012); Hersteller: System-Beschreibung '10.270.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22261

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.270.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 22262

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

FLAMEX 48-58G SCH4-5

Beschreibung

Schiebetür aus Spanplatte (43mm), Platten HDF (2x7mm), Hartholzeinleimer, D=57mm, Verglasung PROMAGLAS (17mm, Lmax=2250mm, Amax=2,25m²), mit/ohne Stahlzarge/Labyrinthdichtung, Brandschutzdichtung, Servicetür mit ITS

Anwendung

EI 30
Bgepr=3750mm, Hgepr=3750mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 522/140' (22.09.2010), Technische Auskunft '841 578/320' (23.12.2011), Technische Auskunft '841 632/160' (25.07.2012); Hersteller: System-Beschreibung '10.270.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

18.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22262

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.270.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 22585

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

ALLROUNDER 68 GW/GG 30/60

Beschreibung

Tür aus Verbundplatte (53mm), Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Blech (0,4mm), Hartholzeinleimer, D=68mm, stumpf/gefälzt, Holzzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=1320mm, Hgepr=2640mm
in Trennwände VKF Nr. 16426, 16428, 21549, 21550
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 522/160' (06.09.2010); Hersteller: System-Beschreibung '10.950.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenzunahme gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.950.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



Ergänzung zur VKF Brandschutzanwendung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

1. Einbau einflügelige Türe (K1 – K7) in nicht genormte Wand (K14)

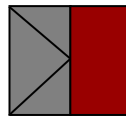
K 1



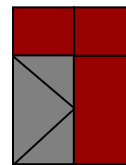
K 2



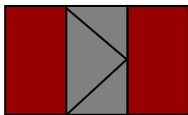
K 3



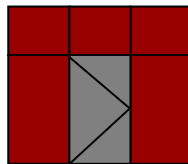
K 4



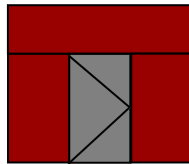
K 5



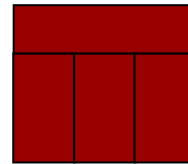
K 6



K 7



K 14



Grundlagen:

1. (K1) Türe in Norm-Tragkonstruktion
2. (K7) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion
3. (K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr. 16278

VKF-Nr. 22585

VKF-Nr. 16426, 16428, 21549, 21550

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Brandschutzanwendungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Brandschutzanwendungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.



VKF Anerkennung Nr. 22586

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

ALLROUNDER 68G/2 GW/GG 30/60

Beschreibung

Tür zweiflügelig aus Verbundplatte (53mm), Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Blech (0,4mm), Hartholzeinleimer, D=67mm, Verglasung PROMAGLAS (17mm, Lmax=2340mm, Amax=2,4m²), stumpf, Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=2640mm, Hgepr=2640mm
in Trennwände VKF Nr. 16426, 16428, 21549, 21550
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 522/160' (06.09.2010); Hersteller: System-Beschreibung '10.950.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenzunahme gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22586

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.950.b vom 19.09.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung

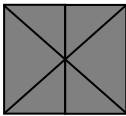


Ergänzung zur VKF Brandschutzanwendung

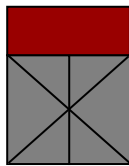
Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

- **Einbau zweiflügelige Türe (K8 – K13) in nicht genormte Wand (K14)**

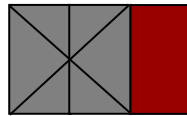
K 8



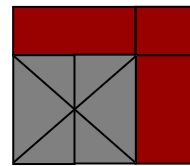
K 9



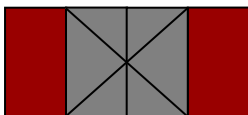
K 10



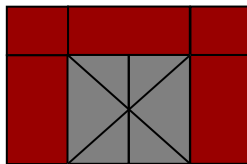
K 11



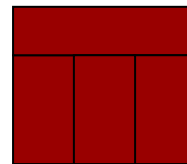
K 12



K 13



K 14



Grundlagen:

1. (K1) Türe in Norm-Tragkonstruktion
2. (K13) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion
3. (K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr. 18498

VKF-Nr. 22586

VKF-Nr. 16426, 16428, 21549, 21550

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Brandschutzanwendungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Brandschutzanwendungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.



VKF Anerkennung Nr. 22587

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

ALLROUNDER 68G GW/GG 30/60

Beschreibung

Tür aus Verbundplatte (53mm), Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Blech (0,4mm), Hartholzeinleimer, D=67mm, Verglasung PROMAGLAS (17mm, Lmax=2340mm, Amax=2,4m²) stumpf/gefälzt, Holzzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=1320mm, Hgepr=2640mm
in Trennwände VKF Nr. 16426, 16428, 21549, 21550
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 522/160' (06.09.2010); Hersteller: System-Beschreibung '10.950.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenzunahme gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22587

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.950.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



Ergänzung zur VKF Brandschutzanwendung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

1. Einbau einflügelige Türe (K1 – K7) in nicht genormte Wand (K14)

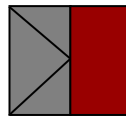
K 1



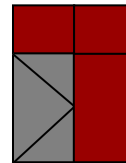
K 2



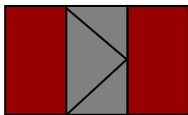
K 3



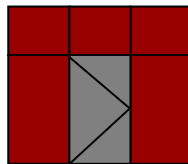
K 4



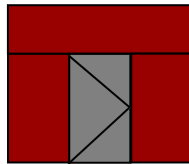
K 5



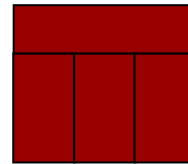
K 6



K 7



K 14



Grundlagen:

1. (K1) Türe in Norm-Tragkonstruktion
2. (K7) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion
3. (K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr. 16279

VKF-Nr. 22587

VKF-Nr. 16426, 16428, 21549, 21550

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Brandschutzanwendungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Brandschutzanwendungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.



VKF Anerkennung Nr. 22588

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

ALLROUNDER 68/2 GW/GG 30/60

Beschreibung

Tür zweiflügelig aus Verbundplatte (53mm), Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Blech (0,4mm), Hartholzeinleimer, D=67mm, stumpf, Stahlzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=2640mm, Hgepr=2640mm
Einbau in Trennwände VKF Nr. 16426, 16428, 21549, 21550
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 522/160' (06.09.2010); Hersteller: System-Beschreibung '10.950.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenzunahme gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22588

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.950.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung

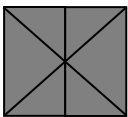


Ergänzung zur VKF Brandschutzanwendung

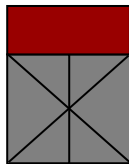
Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

- **Einbau zweiflügelige Türe (K8 – K13) in nicht genormte Wand (K14)**

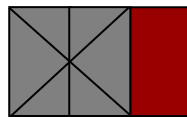
K 8



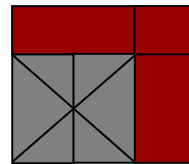
K 9



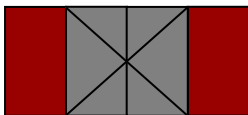
K 10



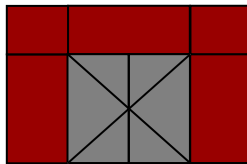
K 11



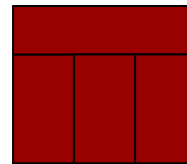
K 12



K 13



K 14



Grundlagen:

1. (K8) Türe in Norm-Tragkonstruktion
2. (K13) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion
3. (K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr. 18497

VKF-Nr. 22588

VKF-Nr. 16426, 16428, 21549, 21550

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Brandschutzanwendungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Brandschutzanwendungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.



VKF Anerkennung Nr. 22589

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

FLAMEX 48-68/2

Beschreibung

Tür zweiflügelig aus Spanplatte (33mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3.5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=48-68mm, stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz-und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=2300mm, Hgepr=2300mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 376/20' (11.05.2010); Hersteller: System-Beschreibung '10.200.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

21.12.2022

Ersetzt Dokument vom

07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22589

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.200.c vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 22590

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt FLAMEX 48-68G/2

Beschreibung Tür zweiflügelig aus Spanplatte (33mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0.4mm), Hartholzeinleimer, D=48-68mm, Verglasung PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (17mm, Lmax=2000mm, Amax=1,6m²), stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutz-und Gummidichtung, Bodendichtung

Anwendung EI 30
Begpr=2300mm, Hgepr=2300mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 376/20' (11.05.2010); Hersteller: System-Beschreibung '10.200.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22590

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
System-Beschreibung RWD Schlatter, Nr. 10.200.c 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 22591

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

CLEARSTAR 68

Beschreibung

Tür aus Hartholzrahmen, D=68mm, Verglasung PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (17mm, Lmax=2340mm, Amax=2,5m2), stumpf, Holz/Stahlzarge mit Brandschutz-Dichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=1220mm, Hgepr=2500mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 578/150A ' (22.06.2011), Technische Auskunft '841 632/190 ' (29.10.2012); Hersteller: System-Beschreibung '10.730.a' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

21.12.2022

Ersetzt Dokument vom

07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Max. Grössenzunahme gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 85mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.730.a vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 22599

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

UNISTAR 58/2 GW/GG 30/60

Beschreibung

Tür zweiflügelig aus Platten PAVAFIBRES (2x21.5mm), Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Blech (0,4mm), Hartholzeinleimer, D=57mm, stumpf, Holzzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung, Dreifallenschloss und Bodendichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=2300mm, Hgepr=2300mm
Einbau in Trennwände VKF Nr. 16426, 16427, 16428, 21549, 21550
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 522/160' (06.09.2010); Hersteller: System-Beschreibung '10.940.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22599

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Max. Grössenzunahme gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.940.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung

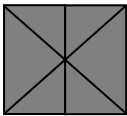


Ergänzung zur VKF Anerkennung

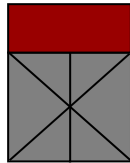
Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU ZWEIFLÜGLIGE TÜRE (K8 – K13) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

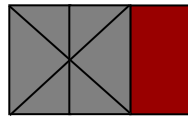
K 8



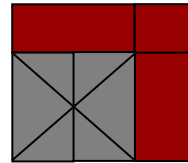
K 9



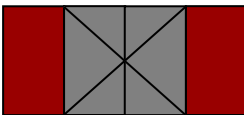
K 10



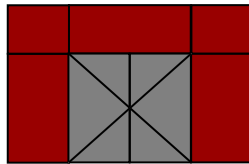
K 11



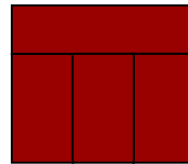
K 12



K 13



K 14



Grundlagen:

(K8) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K13) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 19731

VKF-Nr: 22599

VKF-Nr: 16426, 16427, 16428, 21549,
21550

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Anerkennungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Anerkennungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.



VKF Anerkennung Nr. 22601

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt UNISTAR 58G/2 GW/GG 30/60W

Beschreibung Tür zweiflügelig aus Platten PAVAFIBRES (2x21,5mm), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (2x3,5mm), mit/ohne Alu-Blech (0,4mm), Hartholzeinleimer, D=57mm, Verglasung PROMAGLAS (17mm, Lmax=2000mm, Amax=1.8m²), stumpf, Holzzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=2300mm, Hgepr=2300mm
Einbau in Trennwände VKF Nr. 16426, 16427, 16428, 21549, 21550
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 522/160' (06.09.2010); Hersteller: System-Beschreibung '10.940.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 07.11.2022
Ersetzt Dokument vom 01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22601

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstelldatum: 07.11.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Max. Grössenzunahme gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.940.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung

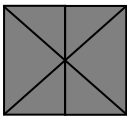


Ergänzung zur VKF Anerkennung

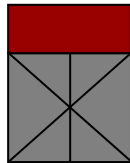
Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU ZWEIFLÜGLIGE TÜRE (K8 – K13) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

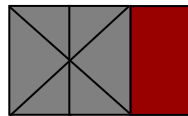
K 8



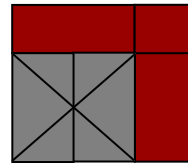
K 9



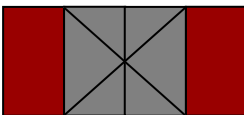
K 10



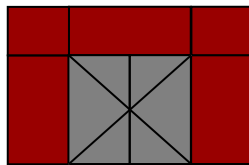
K 11



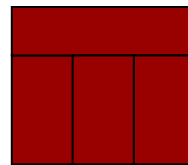
K 12



K 13



K 14



Grundlagen:

(K8) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K13) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 19732

VKF-Nr: 22601

VKF-Nr: 16426, 16427, 16428, 21549,
21550

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Anerkennungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Anerkennungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.



VKF Anerkennung Nr. 22602

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

CLEARSTAR 68 GW/GG 30/60

Beschreibung

Tür aus Hartholzrahmen, D=68mm, Verglasung PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (17mm,
Lmax=2340mm, Amax=2,5m²), stumpf, Holzzarge mit Dichtung PROMAT

Anwendung

EI 30
Bgepr=1220mm, Hgepr=2500mm
Einbau in Trennwände VKF Nr. 16426, 16428, 21549, 21550
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 578/150A' (22.06.2011); Hersteller: System-
Beschreibung '10.960.b ' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22602

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Max. Grössenzunahme gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 85mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22602

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.960.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung

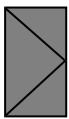


Ergänzung zur VKF Anerkennung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU EINFLÜGLIGE TÜRE (K1 – K7) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

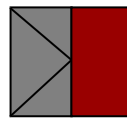
K 1



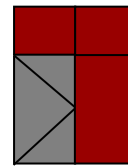
K 2



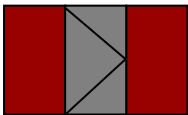
K 3



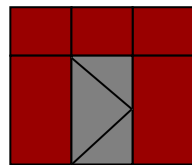
K 4



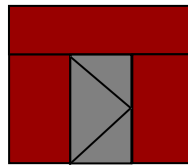
K 5



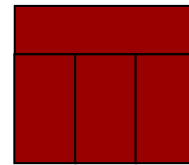
K 6



K 7



K 14



Grundlagen:

(K1) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K7) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 22591

VKF-Nr: 22602

VKF-Nr: 16426, 16428, 21549, 21550

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Anerkennungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Anerkennungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.



VKF Anerkennung Nr. 22603

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

CLEARSTAR 68/2

Beschreibung

Tür zweiflügelig aus Hartholzrahmen, D=68mm, Verglasung PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (17mm, Lmax=2340mm, Amax=2,5m²), stumpf, Holz/Stahlzarge mit Brandschutz-Dichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=2500mm, Hgepr=2500mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 578/150A' (22.06.2011), Technische Auskunft '841 632/190 ' (29.10.2012); Hersteller: System-Beschreibung '10.730.a' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

21.12.2022

Ersetzt Dokument vom

07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Max. Grössenzunahme gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 85mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.730.a vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 22604

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

CLEARSTAR 68/2 GW/GG 30/60

Beschreibung

Tür zweiflügelig aus Hartholzrahmen, D=68mm, Verglasung PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (17mm, Lmax=2340mm, Amax=2,5m²), stumpf, Holzzarge mit Brandschutz-Dichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=2500mm, Hgepr=2500mm
Einbau in Trennwände VKF Nr. 16426, 16428, 21549, 21550
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '841 578/150A' (22.06.2011); Hersteller: System-Beschreibung '10.960.b' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Max. Grössenzunahme gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 85mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22604

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Systembeschreibung RWD Schlatter, Nr.10.960.b vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung

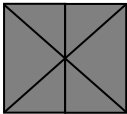


Ergänzung zur VKF Anerkennung

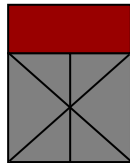
Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU ZWEIFLÜGLIGE TÜRE (K8 – K13) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

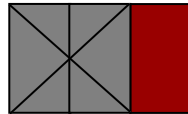
K 8



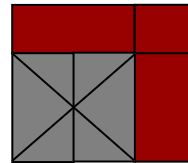
K 9



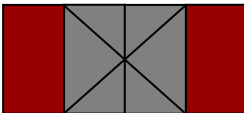
K 10



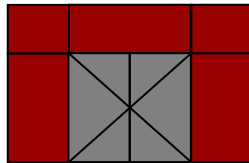
K 11



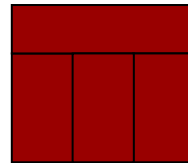
K 12



K 13



K 14



Grundlagen:

(K8) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K13) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 22603

VKF-Nr: 22604

VKF-Nr: 16426, 16428, 21549, 21550

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Anerkennungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Anerkennungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.



VKF Anerkennung Nr. 23008

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

222 - Verglasungen vertikal

Produkt

RWD SCHLATTER G17 Z57FZ

Beschreibung

Verbundglaselement, (Bmax=2540mm, Hmax= 3000mm), D=155mm, aus Verglasung PROMAGLAS 30, TYP 1-0 (17mm, Lmax=2562mm, Amax=3.9m²) und Stahlprofilen, in Stahlzarge mit Kombidichtung

Anwendung

EI 30-RF1
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 578/80' (25.07.2011), Technische Auskunft '841 578/230' (05.10.2011), Technische Auskunft '841 578/250' (05.10.2011)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1364-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

07.11.2022

Ersetzt Dokument vom

13.09.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 23008

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 07.11.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an nichttragenden Wänden ist in der EN 1364-1:1999, Anhang A Kap. A5 beschrieben.

Die Ergebnisse der Feuerwiderstandsprüfungen sind direkt auf ähnliche Ausführungen übertragbar, bei denen eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Veränderungen vorgenommen werden und die Ausführung hinsichtlich ihrer Steifigkeit und Standsicherheit weiterhin die Anforderungen der entsprechenden Bemessungsnorm erfüllt. Weitere Änderungen sind nicht erlaubt.

- Reduzierung der Abmasse von Glasscheiben.
- Änderung des Seitenverhältnisses von Glasscheiben, wenn vorausgesetzt ist, dass das Scheibenmass und Ihre Fläche unverändert bleiben.
- Reduzierung des Abstandes zwischen Pfosten und/oder Kämpfer.
- Reduzierung des Abstands zwischen Befestigungspunkten.
- Vergrößerung der Masse von Rahmenelementen.
- Änderung des Einbauwinkels von bis zu 10° von der Vertikalen

VERBREITERUNG

Die Breite einer identischen Ausführung darf vergrößert werden, wenn der Probekörper bei einer Mindestnennbreite von 3 Metern mit einem freien vertikalen Rand geprüft wurde.

- Anforderung nicht erfüllt: $B_{max} = 2540\text{mm}$

VERGRÖßERUNG DER HÖHE

Erhöhung gemäss erweitertem Anwendungsbereich

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft, EMPA Dübendorf, Nr. 841 578/230 vom 05.10.2011

- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Kapitel 4, Zu I - III

Technische Auskunft, EMPA Dübendorf, Nr. 841 578/250 vom 05.10.2011

- $H_{max}=3000\text{mm}$
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Kapitel 4, Zu I - III



VKF Anerkennung Nr. 27610

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

RWD SCHLATTER UNISTAR/2 FSP62

Beschreibung

Tür zweiflügelig aus PAVAFIBRES-Platten (3x15,7mm), Karton (2x1,0mm), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (7mm), Hartholzeinleimer, D=63mm, stumpf, INTUMEX LXSK-Dichtung, Edelstahlzarge mit PALSTOP-P- und Gummidichtung, Dreifallenschloss, Bodendichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=2300mm, Hgepr=2300mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '16-001630-PR01 (PB-C04-01-de-02)' (13.01.2017), Prüfbericht '16-000831-PR01 (PB-C04-01-de-03)' (13.01.2017)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2022

Ausstellungsdatum

01.06.2020

Ersetzt Dokument vom

13.12.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 27610

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2022

Ausstellungsdatum: 01.06.2020

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Abmessungen von Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrößert werden, um sie an dickere Tragkonstruktionen anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf um bis zu 25 % erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



VKF Anerkennung Nr. 27616

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

RWD SCHLATTER UNISTAR FSP62

Beschreibung

Tür aus PAVAFIBRES-Platten (3x15,7mm), Karton (2x1,0mm), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (7mm), Hartholzeinleimer, D=63mm, stumpf, INTUMEX-Dichtung, Edelstahlzarge mit PALSTOP-P- und Gummidichtung, Dreifallenschloss, Bodendichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=1150mm, Hgepr=2300mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '16-000838-PR01 (PB-C04-01-de-03)' (13.01.2017), Prüfbericht '15-003244-PR01 (PB-C04-01-de-03)' (20.01.2017), Prüfbericht '16-003834-PR01 (PB-C4-01-de-02)' (22.02.2017)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2022

Ausstellungsdatum

01.06.2020

Ersetzt Dokument vom

13.12.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 27616

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2022

Ausstelldatum: 01.06.2020

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Abmessungen von Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrößert werden, um sie an dickere Tragkonstruktionen anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf um bis zu 25 % erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



VKF Anerkennung Nr. 27731

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

222 - Verglasungen vertikal

Produkt

RWD SCHLATTER CLEARSTAR 86 EI30

Beschreibung

Fenster aus Holzrahmen, D=86mm, Verglasung PYRANOVA F30 S2.0 (33mm, Lmax=2400mm, Amax=2,97m²), gefälzt, Dichtung ROKU-STRIP-E und EPDM, Holzcharge mit Dichtung ROKU-STRIP-E, Dreifallenschloss

Anwendung

EI 30
Bgepr=1310mm, Hgepr=2470mm
MBW/MBW mit geringer RD/LBW
*zu öffnen nur für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten
Anwendung nur mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Feuerpolizei

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '15-000911-PR01 (PB-C04-01-de-02)' (22.06.2016), Prüfbericht '16-000033-PR01 (PB-C04-01-de-02)' (22.06.2016), EXAP-Bericht '16-002294-PR01 (EXAP-C04-010314-de-01)' (18.04.2017), Klassifizierungsbericht '16-002294-PR02 (KB-C04-01-de-02)' (14.11.2017)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1, EN 15269-3

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2023

Ausstellungsdatum

01.07.2020

Ersetzt Dokument vom

22.03.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 27731

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2023

Ausstelldatum: 01.07.2020

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren und -fenster

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmaß jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 88mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.



Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

EXAP-Bericht ift Rosenheim Nr. 16-002294-PR01 (EXAP-C04-010314-de-01) vom 18.04.2017

- 1.1.2.1
Lichtes Durchgangsmass Fenster: Bmin=340mm Hmin=340mm
- 1.1.2.2
Lichtes Durchgangsmass Fenster: Bmax=1310mm Hmax=2470mm
- 1.10.2 / 1.10.3
Holzarten Fenster (Rahmen): Lärche, RD≥560kg/m³ / Kiefer, RD≥480kg/m³
- 2.4.2 / 2.4.3
Holzarten Blockzarge: Lärche, RD≥560kg/m³ / Kiefer, RD≥480kg/m³
- 3.1
Verriegelungen: Einfallenschloss, Hmax=1229mm
Dreifallenschloss, Hmax=2470mm
- 3.5
ITS
- 5.3
Verglasungen:
Pyranova S2.0, D=34-46mm Lmax=2760mm Amax=3.57m²
Pyranova S2.0, D=34-46mm Lmax=2760mm Amax=3.57m²
- Weitere Ausführungen siehe EXAP-Bericht



VKF Anerkennung Nr. 27745

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

222 - Verglasungen vertikal

Produkt

RWD SCHLATTER CLEARSTAR 86/2 EI30

Beschreibung

Fenster zweiflügelig aus Holzrahmen, D=86mm, Verglasung PYRANOVA F30 S2.0 (33mm, Lmax=2400mm, Amax=2,97m²), gefälzt, Dichtung ROKU-STRIP-E und EPDM, Dichtung Holzarge mit ROKU-STRIP-E, Dreifallenschloss

Anwendung

EI 30
Bgepr=2470mm, Hgepr=2472mm
MBW/MBW mit geringer RD/LBW
*zu öffnen nur für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten
Anwendung nur mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Feuerpolizei

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '15-000911-PR01 (PB-C04-01-de-02)' (22.06.2016), Prüfbericht '16-000033-PR01 (PB-C04-01-de-02)' (22.06.2016), EXAP-Bericht '16-002294-PR01 (EXAP-C04-010314-de-01)' (18.04.2017), Klassifizierungsbericht '16-002294-PR02 (KB-C04-01-de-02)' (14.11.2017)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1, EN 15269-3

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2023

Ausstellungsdatum

01.07.2020

Ersetzt Dokument vom

22.03.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 27745

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2023

Ausstelldatum: 01.07.2020

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren und -fenster

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmaß jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden.
Die minimale Friesbreite beträgt 88mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.



Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

EXAP-Bericht ift Rosenheim Nr. 16-002294-PR01 (EXAP-C04-010314-de-01) vom 18.04.2017

- 1.2.2.2
Lichtes Durchgangsmass Fenster: Bmin=1130mm Hmin=340mm
- 1.2.2.3
Lichtes Durchgangsmass Fenster: Bmax=2840mm Hmax=2842mm
- 1.10.2 / 1.10.3
Holzarten Fenster (Rahmen): Lärche, RD≥560kg/m3 / Kiefer, RD≥480kg/m3
- 2.4.2 / 2.4.3
Holzarten Blockzarge: Lärche, RD≥560kg/m3 / Kiefer, RD≥480kg/m3
- 3.1
Verriegelungen: Einfallenschloss, Hmax=1229mm
Dreifallenschloss, Hmax=2842mm
- 3.5
ITS
- 5.3
Verglasungen:
Pyranova S2.0, D=34-46mm Lmax=2760mm Amax=3.57m2
Pyranova S2.0, D=34-46mm Lmax=2760mm Amax=3.57m2
- Weitere Ausführungen siehe EXAP-Bericht



VKF Anerkennung Nr. 27746

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

222 - Verglasungen vertikal

Produkt

RWD SCHLATTER CLEARSTAR 96 EI60

Beschreibung

Fenster aus Holzrahmen, D=96mm, Verglasung ISO-PYRANOVA F 60 S2.0 (41mm, Lmax=2229mm, Amax=2,50m²), gefälzt, Dichtung ROKU-STRIP-E-und EPDM, Holzcharge mit Dichtung ROKU-STRIP-E, Dreifallenschloss

Anwendung

EI 60
Bgepr=1220mm, Hgepr=2340mm
MBW/MBW mit geringer RD/LBW
*zu öffnen nur für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten
Anwendung nur mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Feuerpolizei

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '15-001501-PR01 (PB-C04-01-de-02)' (22.06.2016), Prüfbericht '16-000035-PR01 (PB-C04-01-de-01)' (16.06.2016), Prüfbericht '11-002275-PR01 (PB-C04-01-de-01)' (23.12.2011), EXAP-Bericht '16-002295-PR01 (EXAP-C04-010314-de-01)' (26.09.2017), Klassifizierungsbericht '16-002295-PR02 (KB-C04-010314-de-02)' (14.11.2017)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1, EN 15269-3

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 60

Gültigkeitsdauer

31.12.2023

Ausstellungsdatum

01.07.2020

Ersetzt Dokument vom

22.03.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 27746

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2023

Ausstelldatum: 01.07.2020

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren und -fenster

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmaß jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden.
Die minimale Friesbreite beträgt 88mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.



Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

EXAP-Bericht ift Rosenheim Nr. 16-002295-PR01 (EXAP-C04-010314-de-01) vom 26.09.2017

- 1.1.2.2
Lichtes Durchgangsmass Fenster: Bmin=340mm Hmin=340mm
- 1.1.2.3
Lichtes Durchgangsmass Fenster: Bmax=1310mm Hmax=2470mm
- 1.10.4
Holzarten Fenster (Rahmen): Lärche, RD \geq 560kg/m³
- 2.4.2-2.4.4
Holzarten Blockzarge: Lärche, RD \geq 560kg/m³
- 3.1.1
Verriegelungen: Dreifallenschloss
- 3.5
ITS
- 6.3
Verglasungen:
Pyranova F60 S2.0, D=41-57mm Lmax=2760mm Amax=3.57m²
Pyranova F60 S2.1, D=41-57mm Lmax=2760mm Amax=3.57m²
- Weitere Ausführungen siehe EXAP-Bericht



VKF Anerkennung Nr. 27748

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

222 - Verglasungen vertikal

Produkt

RWD SCHLATTER CLEARSTAR 96/2 EI60

Beschreibung

Fenster zweiflügelig aus Holzrahmen, D=96mm, Verglasung PYRANOVA IPN 60 S2.0 (41mm, Lmax=2400mm, Amax=2,97m²), gefälzt, Dichtung ROKU-STRIP-E-und EPDM, Holzarge mit Dichtung ROKU-STRIP-E, Dreifallenschloss

Anwendung

EI 60
Bgepr=2470mm, Hgepr=2472mm
MBW/MBW mit geringer RD/LBW
*zu öffnen nur für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten
Anwendung nur mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Feuerpolizei

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '15-001501-PR01 (PB-C04-01-de-02)' (22.06.2016), Prüfbericht '16-000035-PR01 (PB-C04-01-de-01)' (16.06.2016), EXAP-Bericht '16-002295-PR01 (EXAP-C04-010314-de-01)' (26.09.2017), Klassifizierungsbericht '16-002295-PR02 (KB-C04-010314-de-02)' (14.11.2017)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1, EN 15269-3

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 60

Gültigkeitsdauer

31.12.2023

Ausstellungsdatum

01.07.2020

Ersetzt Dokument vom

01.07.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 27748

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2023

Ausstelldatum: 01.07.2020

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren und -fenster

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmaß jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden.
Die minimale Friesbreite beträgt 88mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.



Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

EXAP-Bericht ift Rosenheim Nr. 16-002295-PR01 (EXAP-C04-010314-de-01) vom 26.09.2017

- 1.2.2.2
Lichtes Durchgangsmass Fenster: Bmin=1130mm Hmin=340mm
- 1.2.2.3
Lichtes Durchgangsmass Fenster: Bmax=2840mm Hmax=2842mm
- 1.10.4
Holzarten Fenster (Rahmen): Lärche, RD \geq 560kg/m³
- 2.4.2-2.4.4
Holzarten Blockzarge: Lärche, RD \geq 560kg/m³
- 3.1.1
Verriegelungen: Dreifallenschloss
- 3.5
ITS
- 6.3
Verglasungen:
Pyranova F60 S2.0, D=41-57mm Lmax=2760mm Amax=3.57m²
Pyranova F60 S2.1, D=41-57mm Lmax=2760mm Amax=3.57m²
- Weitere Ausführungen siehe EXAP-Bericht



VKF Anerkennung Nr. 27750

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 222 - Verglasungen vertikal

Produkt RWD SCHLATTER CLEARSTAR 116 EI90

Beschreibung Fenster aus Holzrahmen, D=116mm, Verglasung PYRANOVA F 90 S3.0 (55mm, Lmax=2398mm, Amax=2,96m²), gefälzt, Dichtung ROKU-STRIP-E- und EPDM, Holzcharge mit Dichtung ROKU-STRIP-E, Dreifallenschloss

Anwendung EI 90
Bgepr=1310mm, Hgepr=2470mm
MBW/MBW mit geringer RD/LBW
*zu öffnen nur für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten
Anwendung nur mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Feuerpolizei

Unterlagen ift, Rosenheim: Prüfbericht '15-003574-PR01 (PB-C04-01-de-02)' (22.06.2016), Prüfbericht '16-000034-PR01 (PB-C04-01-de-01)' (13.06.2016), Prüfbericht '11-002275-PR02 (PB-C04-01-de-01)' (25.04.2012), EXAP-Bericht '16-002296-PR01 (EXAP-C04-010314-de-01)' (26.09.2017), Klassifizierungsbericht '16-002296-PR02 (KB-C04-010314-de-03)' (14.11.2017)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1, EN 15269-3

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 90

Gültigkeitsdauer 31.12.2023
Ausstellungsdatum 01.07.2020
Ersetzt Dokument vom 22.03.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 27750

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2023

Ausstelldatum: 01.07.2020

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren und -fenster

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmaß jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 88mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.



Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

EXAP-Bericht ift Rosenheim Nr. 16-002296-PR01 (EXAP-C04-010314-de-01) vom 26.09.2017

- 1.1.2.2
Lichtes Durchgangsmass Fenster: Bmin=340mm Hmin=340mm
- 1.1.2.3
Lichtes Durchgangsmass Fenster: Bmax=1310mm Hmax=2470mm
- 1.10.4
Holzarten Fenster (Rahmen): Lärche, RD \geq 560kg/m³
- 2.4.2-2.4.4
Holzarten Blockzarge: Lärche, RD \geq 560kg/m³
- 3.1.1
Verriegelungen: Dreifallenschloss
- 3.5
ITS
- 6.3
Verglasungen:
Pyranova F90 S3.0, D=55-72mm Lmax=2760mm Amax=3.57m²
Pyranova F90 S3.1, D=55-72mm Lmax=2760mm Amax=3.57m²
- Weitere Ausführungen siehe EXAP-Bericht



VKF Anerkennung Nr. 27753

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

222 - Verglasungen vertikal

Produkt

RWD SCHLATTER CLEARSTAR 116/2 EI90

Beschreibung

Fenster zweiflügelig aus Holzrahmen, D=116mm, Verglasung PYRANOVA F 90 S3.0 (55mm, Lmax=2398mm, Amax=2,96m²), gefälzt, Dichtung ROKU-STRIP-E und EPDM, Holzarge mit Dichtung ROKU-STRIP-E, Dreifallenschloss

Anwendung

EI 90
Bgepr=2470mm, Hgepr=2472mm
MBW/MBW mit geringer RD/LBW
*zu öffnen nur für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten
Anwendung nur mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Feuerpolizei

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '15-003574-PR01 (PB-C04-01-de-02)' (22.06.2016), Prüfbericht '16-000034-PR01 (PB-C04-01-de-01)' (13.06.2016), EXAP-Bericht '16-002296-PR01 (EXAP-C04-010314-de-01)' (26.09.2017), Klassifizierungsbericht '16-002296-PR02 (KB-C04-010314-de-03)' (14.11.2017)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1, EN 15269-3

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 90

Gültigkeitsdauer

31.12.2023

Ausstellungsdatum

01.07.2020

Ersetzt Dokument vom

22.03.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 27753

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2023

Ausstelldatum: 01.07.2020

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren und -fenster

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmaß jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden.
Die minimale Friesbreite beträgt 88mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.



Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

EXAP-Bericht ift Rosenheim Nr. 16-002296-PR01 (EXAP-C04-010314-de-01) vom 26.09.2017

- 1.2.2.2
Lichtes Durchgangsmass Fenster: Bmin=1130mm Hmin=340mm
- 1.2.2.3
Lichtes Durchgangsmass Fenster: Bmax=2840mm Hmax=2842mm
- 1.10.4
Holzarten Fenster (Rahmen): Lärche, RD \geq 560kg/m³
- 2.4.2-2.4.4
Holzarten Blockzarge: Lärche, RD \geq 560kg/m³
- 3.1.1
Verriegelungen: Dreifallenschloss
- 3.5
ITS
- 6.3
Verglasungen:
Pyranova F90 S3.0, D=55-72mm Lmax=2760mm Amax=3.57m²
Pyranova F90 S3.1, D=55-72mm Lmax=2760mm Amax=3.57m²
- Weitere Ausführungen siehe EXAP-Bericht



VKF Anerkennung Nr. 27755

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt FLAMEX-68/2

Beschreibung Tür zweiflügelig mit verglastem Seitenteil und Oberlicht aus Spanplattenverbund (D=60mm), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (D=4mm), Hartholzeinleimer, D=68mm, stumpf, Dichtung PALUSOL 100 (verdeckt).
Stahlzarge mit PVC-Dichtung, Bodendichtung.

Anwendung EI 30
Tür: Bgepr=2769mm, Hgepr=3015mm
Element: Bgepr=3905mm, Hgepr=4143mm
MBW/MBW mit geringer RD
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen ift, Rosenheim: Prüfbericht '15-002641-PR01 (PB-C04-01-de-01)' (09.11.2015), Prüfbericht '15-003075-PR01 (PB-C04-01-de-01)' (04.12.2015)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2028
Ausstellungsdatum 21.12.2023
Ersetzt Dokument vom 22.03.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Jean-Marc Zaugg



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten, usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Abmessungen von Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrößert werden, um sie an dickere Tragkonstruktionen anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf um bis zu 25 % erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



VKF Anerkennung Nr. 27756

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

CIRCUM 30 R54

Beschreibung

Tür aus Kiefernholz (E=50mm), beidseitig abgedeckt mit MDF-Platte (E=3.2mm), D=58mm, stumpf, Holzzarge mit Dichtung ROKU-STRIP-E und EPDM-Dichtung, Bodendichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=1100mm, Hgepr=2695mm
MBW/MBW mit geringer RD
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '14-001059-PR01 (PB-C04-01-de-01)' (07.05.2014)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2028

Ausstellungsdatum

21.12.2023

Ersetzt Dokument vom

01.07.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Jean-Marc Zaugg



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten, usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



VKF Anerkennung Nr. 27757

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt FLAMEX 58 EI90 R54

Beschreibung Tür aus Mineralfaserplatten ROKU-THERM (D=3x12mm, RD=270-380kg/m³) und Gipsplatten ROKU-V2 (D=2x8mm, RD=800-1000kg/m³), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (D=3.2mm), Hartholzleimer, D=58mm, stumpf, Dichtung PALUSOL 100 (verdeckt) und ROKU-STRIP.
Holzzarge mit Dichtung ROKU-STRIP und Gummidichtung, Verriegelung nach oben.

Anwendung EI 90
Bgepr=1380mm, Hgepr=2545mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 33628' (31.07.2007), Schreiben '-' (05.02.2018)

Prüfbestimmungen EN 1363-1; EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 90

Gültigkeitsdauer 31.12.2028
Ausstellungsdatum 21.12.2023
Ersetzt Dokument vom 01.07.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Jean-Marc Zaugg



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür, usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten, usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart, usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



VKF Anerkennung Nr. 30004

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt FLAMEX 58 EI60 R54

Beschreibung Tür aus Mineralfaserplatten ROKU-THERM (D=3x12mm, RD=270-380kg/m³) und Gipsplatten ROKU-V2 (D=2x8mm, RD=800-1000kg/m³), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (D=3.2mm), Hartholzleimer, D=58mm, stumpf, Dichtung PALUSOL 100 (verdeckt) und ROKU-STRIP.
Holzzarge mit Dichtung ROKU-STRIP und Gummidichtung, Verriegelung nach oben.

Anwendung EI 60
Bgepr=1380mm, Hgepr=2545mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 33628' (31.07.2007), Schreiben '-' (05.02.2018)

Prüfbestimmungen EN 1363-1; EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 60

Gültigkeitsdauer 31.12.2028
Ausstellungsdatum 21.12.2023
Ersetzt Dokument vom 01.07.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Jean-Marc Zaugg



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 30004

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2028

Ausstellungsdatum: 21.12.2023

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.
B_{max}=1587mm H_{max}=2927mm A_{max}=4.21m²

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür, usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten, usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart, usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



VKF Anerkennung Nr. 30005

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

FLAMEX 68/2 EI60 F50

Beschreibung

Tür zweiflügelig aus Platten SILCA 200 (D=50mm, RD=210kg/m³), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (D=4+5mm), Hartholzleimer, Verglasung PYRANOVA 90 S3.0 (D_{max}=610mm, A_{max}=0.29m²), D=68mm, stumpf/gefälzt, Dichtung PALUSOL 100 (verdeckt).
Holzzarge mit Dichtung ROKU-STRIP-E und EPDM-Dichtung, Verriegelung nach oben.

Anwendung

EI 60
Bgepr=2524mm, Hgepr=2750mm
MBW/MBW mit geringer RD
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '13-001759-PR01 (PB-C04-01-de-01)' (25.07.2013), Schreiben '-' (05.02.2018)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1; EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 60

Gültigkeitsdauer

31.12.2028

Ausstellungsdatum

21.12.2023

Ersetzt Dokument vom

01.07.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Jean-Marc Zaugg



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.
B_{max}=2903mm H_{max}=3163mm A_{max}=8.33m²

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür, usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten, usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart, usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 328mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



VKF Anerkennung Nr. 30478

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt CLEARSTAR 48-58G SCH4-5

Beschreibung Schiebetür aus Hartholzrahmen, D=48mm, Verglasung PYROSTOP 30-10 (15mm, Lmax=2179mm, Amax=2.01m2), mit/ohne Stahlzarge, Brandschutz- und Labyrinthdichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1000mm, Hgepr=2300mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '840 757/1A ' (10.04.2003); VKF ZIP AG, Bern: Prüfbericht '103 2017 04' (06.03.2017), Gutachten '103 2019 71 ' (25.06.2019); Hersteller: System-Beschreibung '10.770.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1; EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 30478

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 85mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 30478

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Hersteller, System-Beschreibung 10.770.c, vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 30703

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

RWD SCHLATTER PROTECT 48

Beschreibung

Tür aus Mehrschichtholz DELIGNIT B15 (35mm), beidseitig abgedeckt mit Hartfaserplatte (7mm), D=49mm, stumpf, Stahlzarge mit FIREBLOCK-Dichtung, ITS, Bodendichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=1250mm, Hgepr=2300mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

VKF ZIP AG, Bern: Prüfbericht '103 2016 12' (16.08.2016), Prüfbericht '103 2017 01 ' (07.02.2017), EXAP-Bericht '103 2017 18' (21.12.2017), Klassifizierungsbericht '103 2017 29 ' (21.02.2018)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1; EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2024

Ausstellungsdatum

01.06.2020

Ersetzt Dokument vom

03.07.2019

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Abmessungen von Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrößert werden, um sie an dickere Tragkonstruktionen anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf um bis zu 25 % erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

EXAP Bericht, Bern, Nr. 103 2017 18 vom 21.12.2017

- 1.1 Lichtes Durchgangsmass:
Bmin=500mm, Hmin=800mm
Bmax=1430mm, Hmax=2640mm
Amax=3.45m²
- 1.2 Dämmschichtbildner
Mobil M2440/B2A
Gyso Rokustrip
- 1.6.17 Bleieinlage zwischen HDF (2x3.5mm), D=0.5mm
1.6.18 Bleieinlage zwischen HDF (2x3.5mm), D=1.0mm
1.6.19 ALU-Einlage zwischen HDF (2x3.5mm), D=0.6-1.0mm
1.6.20 ALU-Einlage zwischen HDF (2x3.5mm), D=0.1-0.5mm
- 1.9 Schutzplatte auf Türblatt gemäss Datenblatt 06-430.e
- 1.10 Doppel gemäss Datenblatt 06-420.d
- 2.2 Varianten Stahlzargen
- 3.2 Dreifallenschloss gemäss Datenblatt 05-415-1.a
3.3 Mehrpunkteschloss gemäss Datenblatt 05-415-1.a
3.3 Mehrfachverriegelung gemäss Datenblatt 05-415-1.a
- 3.8 ITS
- 3.15 Spion
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss EXAP-Bericht



VKF Anerkennung Nr. 30838

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt CLEARSTAR 48-58G/2 SCH4-5

Beschreibung Schiebetür zweiflügelig aus Hartholzrahmen, D=48mm, Verglasung PYROSTOP 30-10 (15mm, Lmax=2179mm, Amax=2.01m²), mit/ohne Stahlzarge, Brandschutz- und Labyrinthdichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=2000mm, Hgepr=2300mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 093/40' (03.10.2005); VKF ZIP AG, Bern: Prüfbericht '103 2017 04 ' (06.03.2017), Gutachten '103 2019 71' (25.06.2019); Hersteller: System-Beschreibung '10.770.c' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1; EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom 07.11.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 30838

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 85mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 30838

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Hersteller, System-Beschreibung 10.770.c, vom 10.05.2022

- Ausführungen gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 30937

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

RWD SCHLATTER FORASS 68

Beschreibung

Tür aus PU-Hartschaum (10mm, 48-52kg/m³), beidseitig abgedeckt mit SONITUS- (21.5mm) und HDF-Platten (2x3.2mm) mit ALU-Zwischenlage (0.5mm), Hartholzeinleimer, INTUMEX LXSK-und Gummidichtung, D=67mm, stumpf/gefälzt, Holzzarge mit INTUMEX LXSK-Dichtung (unten) und Gummidichtung, Mehrfachverriegelung

Anwendung

EI 30
Bgepr=1150mm, Hgepr=2300mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

VKF ZIP AG, Bern: Prüfbericht '103 2018 07' (12.07.2018)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1; EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2024

Ausstellungsdatum

18.06.2020

Ersetzt Dokument vom

01.06.2020

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



VKF Technische Auskunft Nr. 31442

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 251 - Brandschutzabschlüsse (VKF-TA)

Produkt RWD SCHLATTER AUSSENTÜRE

Beschreibung Drehflügeltür einflügelig, mit/ohne Verglasung, mit/ohne Seiten- und Oberteil.
Tür aus PU-Hartschaumplatte (D=10mm, RD=43kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Platten SONITUS Q500T (D=21.5mm, RD=500kg/m³) und Platten HDF (D=2x3.2mm), Alu-Zwischenlage (D=0.5mm), Hartholzeinleimer, D=67mm, Dichtung PROMASEAL LXSK (unten) und Gummidichtung, gefälzt.
Holzzarge mit Dichtung INTUMEX LXSK und Gummidichtung, Schwellendichtung.

Anwendung EI 30
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '841 093/60A' (16.03.2006), Prüfbericht '841 093/60B' (16.03.2006); VKF ZIP AG, Bern: Prüfbericht '103 2016 01' (24.03.2016), Prüfbericht '103 2018 07' (12.07.2018); ift, Rosenheim: EXAP-Bericht '18-002497-PR01 (EXAP-C04-UZ05-de-02)' (24.02.2022), Klassifizierungsbericht '18-002497-PR02 (KB-C04-01-de-02)' (24.02.2022), Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit '0757-CPR-277-6001361-4-1' (21.03.2022); Hersteller: Leistungserklärung 'HOPS22-07/202' (29.03.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1; EN 1364-1; EN 15269-3

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2026
Ausstellungsdatum 27.04.2023
Ersetzt Dokument vom 19.03.2021

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich von feuerwiderstandsfähigen Drehflügeltüren und Fenstern aus Holz setzt sich aus dem direkten und erweiterten Anwendungsbereich zusammen. Die Regeln zur Beurteilung des direkten Anwendungsbereichs sind in der EN 1634-1+A1:2018, Kapitel 13 aufgeführt und basieren auf den Ergebnissen einer einzelnen Prüfung. In der EN 15269-3:2012 werden die Regeln für die zulässigen Änderungen des geprüften Produktes festgelegt, welche die Grundlage für den erweiterten Anwendungsbereich bilden.

Im Folgenden werden die wichtigsten zulässigen Erweiterungen für die Anwendung aufgeführt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere Änderungen gemäss EXAP- und Klassifizierungsbericht sowie EN 15269-3:2012 sind zugelassen. Bei Unklarheiten zur Interpretation des Textes oder der Bilder ist der Wortlaut des EXAP-Berichts massgebend.

TRAGKONSTRUKTION UND BEFESTIGUNGSART VON ZARGE ODER SEITENTEIL/OBERER TÜRBLENDE

Norm-Tragkonstruktionen

Folgende Norm-Tragkonstruktionen sind nachgewiesen:

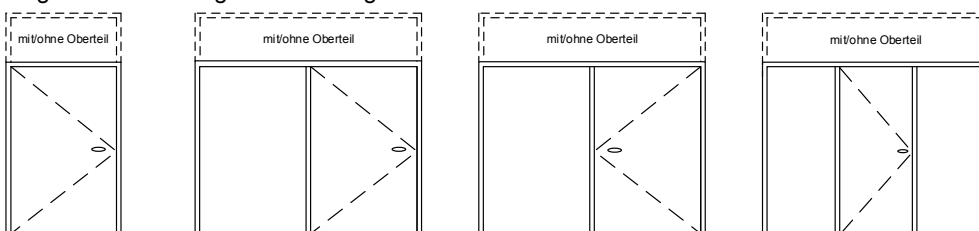
	Abkürzung	Beschreibung
	MBW	Massivbauwand mit hoher Rohdichte aus Mauerwerk oder Massivbeton.
	LBW	Leichte Trennwand in Ständerbauweise und einer Bekleidung.
	LBW	Wird ein Bauteil in einer genormten Leichtbauwand (LBW) gemäss SN EN 1363-1 geprüft, kann das Bauteil in gleicher Weise in eine Wand bestehend aus Holz- oder Stahlständer mit Plattenbekleidungen oder in Vollquerschnitte aus Holzwerkstoffen eingebaut werden. Die Wand ist gemäss VKF-anerkanntem Stand der Technik Papier auszuführen und kann aus brennbaren Baustoffen und/oder Baustoffen der RF1 bestehen (Beschluss FBT, Nr. 1.14A).

Befestigungen

- Die längenbezogene Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.
- Der Abstand zwischen den Befestigungen darf verringert werden.
- Eine Erhöhung des Mittenabstands bis zu 15 % ist möglich.

ANZAHL TÜRFLÜGEL UND ANORDNUNGEN

Folgende Anordnungen sind nachgewiesen:





TÜRFLÜGEL / TÜRABSCHLÜSSE

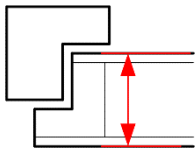
Änderungen der Abmessungen

Türabschluss	Abmessungen			
	AM / LM	Bmax [mm]	Hmax [mm]	Amax [m2]
Tür einflügelig	LM	1150	2300	2.65
Seitenteil Rahmenkonstruktion	AM	1320	2390	3.15
Oberteil Rahmenkonstruktion	AM	3500	900	3.15
Seitenteil Vollbau	AM	1320	2390	3.15

Minimale Aussenabmessungen:

- Unbegrenzte Grössenreduzierung ist zulässig.

Änderung der Dicke von Türflügel und/oder Seitenteil:



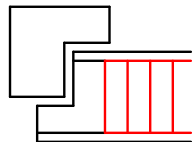
Änderung der Dicke

- Die Dicke darf nicht verringert, darf jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.

Minimale Dicke:

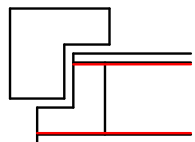
- Türflügel Dmin=67mm
- Seitenteil Dmin=65mm

Materialien und konstruktive Ausführungen



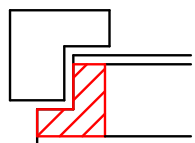
Kernmaterial:

- Die Art des Materials ist beizubehalten und die Symmetrie des Türblattes darf nicht beeinflusst werden. Die Rohdichte des Kernmaterials darf um höchstens 50% und das Gesamtgewicht des Türblattes um höchstens 25% steigen.
- Eine Vergrösserung der Dicke des Kernmaterials ist möglich.



Zusätzliche Metalleinlage wie Alu- oder Bleizwischenlage:

- Sofern die Metalleinlage direkt an der Unterseite der Decklage angeordnet wird, ist dies für Metall mit einem Schmelzpunkt von höchstens 660°C und einer Gesamtdicke aller erforderlichen Bleche bis höchstens 1 mm möglich, sofern die Symmetrie des Türblattes beibehalten wird.

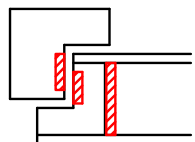


Umlaufendes Rahmenbauteil im Türblatt/Seitenteil:

- Es ist möglich, die Holzart durch ein anderes Vollholz oder keilgezinktes Holz durch Vollholz zu ersetzen und umgekehrt.

Folgenden Holzgruppen sind nachgewiesen:

- Laubholz, ohne Buche (RD: >350kg/m3 und <450kg/m3)



Dämmschichtbildende Dichtungen:

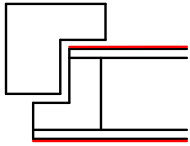
- Ein anderer Lieferant/Hersteller bei gleicher Zusammensetzung ist möglich, jedoch nicht ein alternatives Material.

Folgende alternative Produkte sind nachgewiesen:

- Zarge: Gyso Roku Strip / Intumex LXSK
- Türflügel: Gyso Roku Strip / Intumex LXSK (unten)



Dekorative Beschichtungen und/oder Schutzbeschichtungen

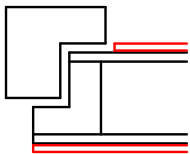


Farbanstrich:

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden, die als unbehandelte Probekörper geprüft wurden.

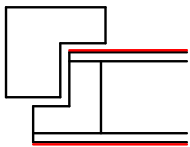
Brennbare Beschichtungen mit Schmelzpunkt < 660°C, wie Holzfurnier, Laminat, Kunststoff, Gewebe, Leder usw.:

- Zusätzliche Furniere mit einer Dicke bis zu 3mm bei Holz und bis zu 2mm bei anderen Materialien auf beiden Türseiten sind möglich, jedoch nicht an den Kanten und sofern die Kantenkonstellation unverändert verbleibt.



Nichtbrennbare Beschichtungen mit Schmelzpunkt ≥ 660°C, wie Glasscheiben, Stein, Marmor, Keramikfliesen usw.:

- Zusätzliche Beschichtungen sind möglich, sofern die Gesamt-Erhöhung des Türblattgewichtes höchstens 25% beträgt und sofern die Beschichtungen mit Klebstoff befestigt und nicht auf dem Bereich des Türblattes hinter den Türzargenfalzen aufgebracht wurden.

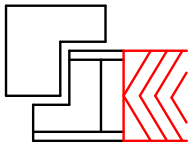


Schutzplatten aus Metall – befestigt an der Oberfläche am Türblatt und/oder Seitenteil

Der Türabschluss ist mit und ohne Schutzplatten nachgewiesen:

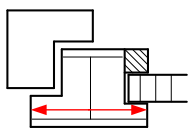
- Ausführung und Abmessungen gemäss EXAP-Bericht.

Lüftungsgitter



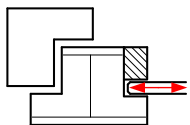
Der Einbau eines Lüftungsgitters in den Türflügel ist nicht möglich.

ABSCHLÜSSE MIT VERGLASUNGEN



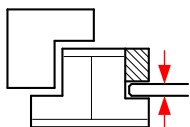
Abstand zwischen der Kante der Füllung und dem Umfang des Türblattes (Friesbreite):

- Der Abstand darf vergrössert aber nicht verringert werden.



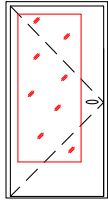
Abmessung der Verglasung:

- Die Tür kann mit oder ohne Verglasung angewendet werden. Alle Abmessungen der Verglasung bis Amax sind möglich.



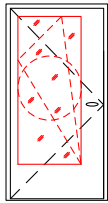
Dicke des Glases:

- Eine Vergrösserung oder Verringerung der Dicke ist möglich, sofern die alternative Dicke keine geringere Feuerwiderstandsfähigkeit hat als erforderlich und sofern eine ähnliche Randbefestigungsart verwendet wird und die alternative Dicke bei einer Vergrösserung das Gewicht des Türblattes um nicht mehr als 25% erhöht.



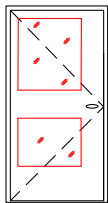
Glastyp:

- Es ist möglich, einen Typ der Brandschutzverglasung gegen einen anderen Typ mit der gleichen (oder einer besseren) Feuerwiderstandsfähigkeit auszuwechseln, sofern beide Gläser der gleichen Produktfamilie (gleicher Hersteller) angehören und mindestens die gleiche oder eine vergrösserte Nenndicke aufweisen.
- Bei Gläsern, die durch die Produktnormen EN 572-9, EN 1748-2 und EN 13024-2 abgedeckt sind, ist es möglich, einen Typ der Brandschutzverglasung gegen einen anderen Typ mit der gleichen (oder besseren) Feuerwiderstandsfähigkeit auszuwechseln, sofern das neue Glas durch die gleiche Glasproduktnorm abgedeckt ist und eine ähnliche Randbefestigung aufweist.



Form der Verglasung:

- Eine alternative Form ist möglich, sofern die vorgesehene Öffnung in die geprüfte Öffnung hineinpasst. Ferner darf sich die Randbefestigungsart nicht ändern.



Anzahl verglaster Öffnungen

Der Türabschluss ist nur mit einer verglasten Öffnung nachgewiesen:

- Eine Vergrösserung der Anzahl ist ohne zusätzliche Prüfung nicht möglich.

Abmessungen der Verglasungen

Verglasung (Glasmasse) im Türflügel	D [mm]	Bmax [mm]	Hmax [mm]	Amax [m ²]	Amin [m ²]	Min. Friesbreite [mm] ob/ut/SW/ST
Pyrostop 30-17/30-18	32-36	867	2040	1.77	0.06	150/150/150/150

Verglasung (Glasmass) im Seitenteil (Rahmenkonstruktion)	D [mm]	Bmax [mm]	Hmax [mm]	Amax [m ²]	Amin [m ²]	Min. Friesbreite [mm] ob/ut/SW/ST
Pyrostop 30-17/30-18	32-36	1230	2260	2.77	0.06	40/40/40/40

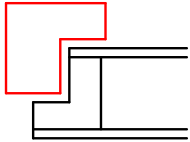
Verglasung (Glasmass) im Oberteil (Rahmenkonstruktion)	D [mm]	Bmax [mm]	Hmax [mm]	Amax [m ²]	Amin [m ²]	Min. Friesbreite [mm] ob/ut/SW/ST
Pyrostop 30-17/30-18	32-36	2990	790	2.36	0.06	40/40/40/40

Verglasung (Glasmass) im Seitenteil (Vollbau)	D [mm]	Bmax [mm]	Hmax [mm]	Amax [m ²]	Amin [m ²]	Min. Friesbreite [mm] ob/ut/SW/ST
Pyrostop 30-17/30-18	32-36	1060	2040	2.16	0.06	150/150/150/150



TÜRZARGE

Materialien und konstruktive Ausführungen, Zargen aus Holzwerkstoffen



Querschnittsabmessungen:

- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.

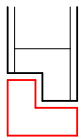
Zargenmaterial (Vollholz):

- Es ist möglich, die Holzart durch ein anderes Vollholz oder keilgezinktes Holz durch Vollholz zu ersetzen und umgekehrt.

Folgenden Holzgruppen sind nachgewiesen:

- Sipo, Eiche oder Laubholz ohne Buche ($RD \geq 670 \text{ kg/m}^3$)

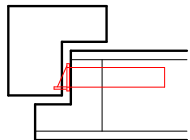
Türschwelle



Türschwelle/Zargenelement an der Unterseite der Türzarge

- Der Türabschluss ist mit Schwelle/Zarge nachgewiesen: Die Türschwelle kann entfernt werden, vorausgesetzt, dass der Spalt zwischen einem ungefalzten Türblatt und dem Fußboden bzw. einer metallenen Türschwelleleiste 6mm nicht übersteigt. Dies ist für ungefalzte Türschwellen möglich, sofern der Spalt zwischen Türblatt und Fußboden dem geprüften Spalt zwischen Türblatt und –schwelle entspricht.
- Ausführung gemäss EN 15269-3:2012.

BAUBESCHLÄGE

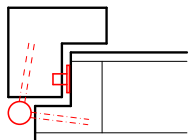


Schlosstyp:

- Es ist möglich, das Schloss durch ein alternatives Schloss zu ersetzen, welches den Kriterien gemäss EN 15269-3:2012 entspricht.

Minimale Anzahl aktive Fallen/Riegel, Tür einflügelig:

- Bis $H_{\max} = 2300 \text{ mm}$: Schloss mit einer aktiven Falle bzw. Riegel

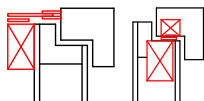


Anzahl Türbänder und Zapfen:

- Die Anzahl von Türbändern und Zapfen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.

Minimale Anzahl Türbänder, Tür einflügelig:

- Bis $H_{\max} = 2300 \text{ mm}$: 3 Stück



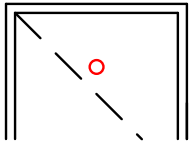
Türschliesser

Der Türabschluss ist mit aufgesetzten und verdeckten Türschliessern nachgewiesen:

- Produkte anderer Hersteller welche den Kriterien gemäss EN 15269-3:2012 entsprechen sind möglich.
- Für verdeckte Türschliesser dürfen die Abmessungen des alternativen Bauteils nicht grösser als die bei der ursprünglichen Tür geprüften Abmessungen sein.
- Wurde eine Tür mit einem Schließmittel geprüft, dessen Rückstellkraft jedoch aufgehoben wurde, darf die Tür sowohl mit als auch ohne dieses Schließmittel verkauft werden, d. h. je nachdem, ob selbstschließende Eigenschaften gefordert werden oder nicht.

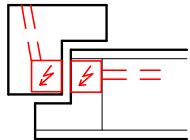
Folgende Produkte sind nachgewiesen:

- Dorma ITS 96 / TS 91 / TS 93
- Geze Boxer TS 2000 / TS 4000 / TS 5000
- Weitere Produkte gemäss EXAP-Bericht



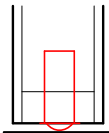
Türspion und Alarmkontakte:

- Ein zusätzlicher Türspion mit Glaslinsen bis zu einem Durchmesser der Türflügelaussparung von 15mm ist möglich. Der Türspion muss dicht sitzend in einem durchgehenden festen Kernbereich des Türblattes eingebaut werden.
- Das Hinzufügen von zusätzlichen oder alternativen Alarmkontakten und Näherungsschaltern ist für vollständig auf der Oberfläche befestigte Komponenten oder für kleinere Komponenten als die geprüften möglich.



Stromkabel und Kabelübergänge:

- Zusätzliche Stromkabel und geschützte Leiter für elektrisch gesteuerte Riegel sind für vollständig an der Oberfläche befestigte Komponenten möglich.



Bodendichtung (Senkdichtung):

- Der Türabschluss ist mit und ohne Bodendichtung nachgewiesen.

Legende:

AM / LM:	Aussenmasse (Türflügel) / Rahmenlichtmass (Türzarge)
Bmax / Hmax / Amax / Dmax:	maximale Breite / Höhe / Fläche / Dicke
Bmin / Bmax / Amin / Dmin:	minimale Breite / Höhe / Fläche / Dicke
RD:	Rohdichte
ob / ut	oben / unten
SB / SS / SW / ST	Seite Band / Seite Schloss / Seite Wand / Seite Tür

WEITERE ANWENDUNGEN

Die weiteren Anwendungen richten sich nach folgendem Dokument:

EXAP-Bericht, ift Rosenheim, Nr. 18-002497-PR01 (EXAP-C04-UZ05-de-02) vom 24.02.2022

- Variante Mittellage:
Verbundplatte aus Kork- und Sperrholz (D=53mm), beidseitig abgedeckt mit Sperrholzplatte (D=2x2.75mm)
- Variante Decklage:
HDF (D=2x3.5mm) mit Alu-Zwischenlage (Dmax=0.5mm)
HDF / MDF (D=7mm)
HDF (D=2x3.2mm) mit Alu-Zwischenlage (Dmax=0.6mm)
Weitere Decklagen gemäss EXAP-Bericht
- Doppel:
Holzwerkstoffe und Dämmung, ein- oder beidseitig: Dmax.=40mm



VKF Anerkennung Nr. 32355

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

SOUNDSTAR 58-68 VW 30 + GW/GG 30/60

Beschreibung

Tür aus Platten SONITUS Q500T (D=2x21,5mm, RD=500kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (D=2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (D=0.4mm), Hartholzeinleimer, D=58-68mm, stumpf/gefälzt.
Holzzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung.
Bodendichtung.

Anwendung

EI 30
Bgepr=1150mm, Hgepr=2300mm
In Trennwand VKF Nr. 16426, 16428, 21549, 21550, 32356, 32379
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

VKF ZIP AG, Bern: Prüfbericht '103 2018 05' (26.11.2018), Prüfbericht '103 2018 08' (19.09.2018); Hersteller: System-Beschreibung '10.930.a' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1; EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

21.12.2022

Ersetzt Dokument vom

-

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
System-Beschrieb, RWD Schlatter AG, Nr. 10.930.a vom 10.05.2022

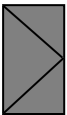
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss System-Beschreibung

Ergänzung zur VKF Anerkennung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschema entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU EINFLÜGLIGE TÜRE (K1 – K7) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

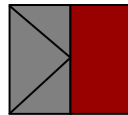
K 1



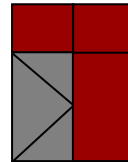
K 2



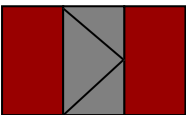
K 3



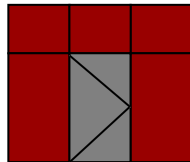
K 4



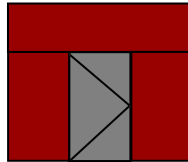
K 5



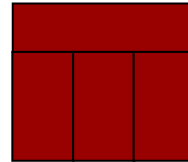
K 6



K 7



K 14



Grundlagen:

(K8) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K13) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 18156

VKF-Nr: 32355

VKF-Nr: 16426, 16428, 21549, 21550,
32356, 32379

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Anerkennungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Anerkennungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.



VKF Anerkennung Nr. 32356

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 204 - Innenwände, nichttragend

Produkt SOUNDSTAR 58-68 VW30

Beschreibung Trennwand aus Platten SONITUS Q500T (D=2x21.5mm, RD=500kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (D=2x3.5mm) mit/ohne Alu-Zwischenlage (D=0.4mm), Hartholzeinleimer, D=58-68mm

Anwendung EI 30
Hgepr=2800mm
Anschluss vertikal/horizontal: MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen VKF ZIP AG, Bern: Prüfbericht '103 2018 01' (27.03.2018), Prüfbericht '103 2017 28' (21.12.2017); Hersteller: System-Beschreibung '10.900.a' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1; EN 1364-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom -

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an nichttragenden Wänden ist in der EN 1364-1:2015, Kapitel 13 beschrieben.

Die Ergebnisse der Brandprüfung sind direkt auf ähnliche Konstruktionen anwendbar, bei denen eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Veränderungen vorgenommen werden und die hinsichtlich ihrer Steifigkeit und Festigkeit weiterhin die Anforderungen der entsprechenden Auslegungsvorschrift erfüllen.

- Reduzierung der Höhe;
- Vergrößerung der Dicke der Wand;
- Vergrößerung der Dicke der Bauteilkomponenten;
- Reduzierung der Längenmaße von Platten oder Paneelen, nicht jedoch der Dicke;
- Reduzierung der Ständerabstände;
- Reduzierung der Abstände zwischen den Befestigungselementen;

VERBREITERUNG

Bei Probekörpern, die ohne Tragkonstruktion geprüft werden, darf eine identische Konstruktion verbreitert werden, wenn der Probekörper bei einer Mindestnennbreite von 3 m mit einem freien vertikalen Rand geprüft wurde.

- Anforderung erfüllt: $B_{max} = \infty$

VERGRÖßERUNG DER HÖHE

Die Höhe der Konstruktion darf unter den folgenden Bedingungen um 1,0 m vergrößert werden:

- die geprüfte Mindesthöhe beträgt 3 m bei Prüfung ohne Tragkonstruktion oder 2,8 m bei Prüfung mit Tragkonstruktion;
- die maximale Durchbiegung des Probekörpers hat 100 mm nicht überschritten;
- die Ausdehnungsmöglichkeiten werden proportional erhöht.

- Erhöhung gemäss erweitertem Anwendungsbereich

TRAGKONSTRUKTIONEN

Norm-Tragkonstruktionen

Bei Probekörpern, die mit einer beliebigen Norm-Tragkonstruktion geprüft wurden, ist das Ergebnis auf jede sonstige Tragkonstruktion (je nach Zutreffen höhere Dicke, höhere Dichte, mehr Schichten von Platten) desselben Typs (leicht oder massiv) anwendbar, die mindestens die gleiche Klassifizierung des Feuerwiderstands wie der Probekörper und die gleiche horizontale und/oder vertikale Ausrichtung aufweist.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

System-Beschrieb, RWD Schlatter, Nr. 10.900.a vom 10.05.2022

- Weitere Ausführungsvarianten gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 32376

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

SOUNDSTAR 58-68G VW30 + GW/GG 30/60

Beschreibung

Tür aus Platten SONITUS Q500T (D=2x21,5mm, RD=500kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (D=2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (D=0.4mm), Hartholzeinleimer, D=58-68mm, Verglasung PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (D=17mm, L_{max}=2000mm, A_{max}=1.60m²), stumpf/gefälzt.
Holzzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung.
Bodendichtung.

Anwendung

EI 30
Bgepr=1150mm, Hgepr=2300mm
In Trennwand VKF Nr. 16426, 16428, 21549, 21550, 32356, 32379
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

VKF ZIP AG, Bern: Prüfbericht '103 2018 05 ' (26.11.2018), Prüfbericht '103 2018 08 ' (19.09.2018); Hersteller: System-Beschreibung '10.930.a' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1; EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

21.12.2022

Ersetzt Dokument vom

-

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - proportional zur Verringerung der Grösse verkleinert werden; oder
 - ohne Einschränkung verringert werden, gemäss erweitertem Anwendungsbereich.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmass jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 125mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.
- Dekorativen Beschichtungen und Holzfurniere dürfen nicht an Türflügeln angebracht werden, welche die

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.



Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

System-Beschrieb, RWD Schlatter AG, Nr. 10.930.a vom 10.05.2022

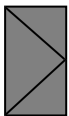
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss System-Beschreibung

Ergänzung zur VKF Anerkennung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU EINFLÜGLIGE TÜRE (K1 – K7) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

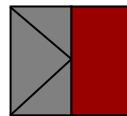
K 1



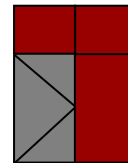
K 2



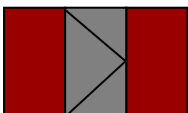
K 3



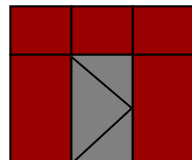
K 4



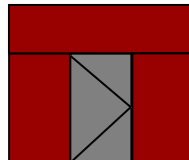
K 5



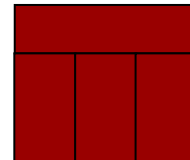
K 6



K 7



K 14



Grundlagen:

(K1) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K7) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 18157

VKF-Nr: 32376

VKF-Nr: 16426, 16428, 21549, 21550,
32356, 32379

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Anerkennungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Anerkennungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.



VKF Anerkennung Nr. 32379

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

222 - Verglasungen vertikal

Produkt

SOUNDSTAR 58-68 VW30G

Beschreibung

Trennwand aus Platten SONITUS Q500T (D=2x21.5mm, RD=500kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (D=2x3.5mm) mit/ohne Alu-Zwischenlage (D=0.4mm), Hartholzeinleimer, D=58-68mm, Verglasung PROMAGLAS 30, TYP 1-0 (D=17mm, Bgepr=1152mm, Hgepr=2207mm)

Anwendung

EI 30
Hgepr=3800mm
Anschluss vertikal/horizontal: MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

VKF ZIP AG, Bern: Prüfbericht '103 2018 01' (27.03.2018), Prüfbericht '103 2017 28' (21.12.2017); Hersteller: System-Beschreibung '10.905.a' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1; EN 1364-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

21.12.2022

Ersetzt Dokument vom

-

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an verglaste Bauteile und nichttragenden Wänden mit Verglasungen ohne Überzeit ist in der EN 1364-1:2015, Anhang A, Kapitel A.4 beschrieben.

Die Prüfergebnisse sind direkt auf ähnliche Konstruktionen übertragbar, bei denen eine oder mehrere der hier aufgeführten Veränderungen vorgenommen werden, und die hinsichtlich ihrer Steifigkeit und Standsicherheit weiterhin die Anforderungen der entsprechenden Auslegungsvorschrift erfüllen. Weitere Änderungen sind nicht zulässig.

VERGLASTES BAUTEIL

Einbauwinkel

Prüfergebnisse von vertikalen verglasten Bauteilen decken verglaste Bauteile ab, die maximal $\pm 10^\circ$ gegenüber der vertikalen Ebene geneigt sind, vorausgesetzt die Höhe des verglasten Bauteils ist nicht größer als die maximale geprüfte Höhe.

Höhe des verglasten Bauteils

Die Prüfergebnisse decken rechteckige verglaste Bauteile mit einer Vergrößerung der Höhe von 10 % ab, wobei die maximale Vergrößerung 0,3 m über der geprüften Höhe liegt, vorausgesetzt:

- die maximale Durchbiegung des Probekörpers hat 100 mm nicht überschritten;
- die Wärmeausdehnungsmöglichkeiten der Konstruktion werden proportional erhöht.
- Vergrößerung der Höhe gemäss erweitertem Anwendungsbereich

Breite des verglasten Bauteils

Die Prüfergebnisse decken rechteckige verglaste Bauteile mit größerer Breite durch Wiederholungen des verglasten Bauteils oder Teilen davon ab, vorausgesetzt:

- das Rahmensystem ist mit dem geprüften identisch;
- die Breite des geprüften Probekörpers betrug mindestens 2,8 m, wobei ein vertikaler Rand nicht befestigt wurde;
- die Pfosten zwischen Verglasungselementen und/oder Anschlussfugen zwischen Verglasungselementen wurden geprüft.
- Anforderung erfüllt: $B_{max} = \infty$

VERGLASUNGSSYSTEM

Abmessungen (Längenmaße)

Die Abmessungen (Längenmaße) von Glasscheiben dürfen gegenüber den geprüften Maßen verringert werden. Höhe und Breite dürfen unabhängig voneinander betrachtet werden.

- Abmessungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

Seitenverhältnis

Wurden sowohl rechteckige Hochformat- als auch rechteckige Querformatscheiben geprüft, darf/dürfen die Höhe der Querformatscheiben und/oder die Breite der Hochformatscheiben vergrößert werden, vorausgesetzt:

- alle Glasscheiben wurden in einem identischen Rahmen- und Verglasungssystem geprüft,
- die größte geprüfte Breite und die größte geprüfte Höhe werden nicht überschritten.
- Abmessungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 32379

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

RAHMENSYSTEM

Der Abstand zwischen Pfosten und/oder Riegeln darf gegenüber dem geprüften Abstand verringert werden.

Der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf gegenüber dem geprüften Abstand verringert werden.

Die Querschnittsmaße der Rahmenprofile dürfen gegenüber den geprüften Maßen erhöht werden:

TRAGKONSTRUKTIONEN

Norm-Tragkonstruktionen

Prüfergebnisse, die mit Norm-Tragkonstruktionen in Leichtbauweise erreicht werden, gelten nicht für Konstruktionen mit Sandwichelementen und leichte Tragkonstruktionen, bei denen die Bekleidung nicht die Ständer auf beiden Seiten abdeckt.

Prüfergebnisse, die mit Norm-Tragkonstruktionen in Leichtbauweise erreicht werden, gelten für alternative leichte Konstruktionen der gleichen Klassifizierung des Feuerwiderstands.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

System-Beschrieb, RWD Schlatter, Nr. 10.905.a vom 10.05.2022

- Weitere Ausführungsvarianten gemäss System-Beschreibung



VKF Anerkennung Nr. 32382

Inhaber /-in
RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in
RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt SOUNDSTAR 58-68/2 VW 30 + GW/GG 30/60

Beschreibung Tür zweiflügelig aus Platten SONITUS Q500T (D=2x21,5mm, RD=500kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (D=2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (D=0.4mm), Hartholzeinleimer, D=58-68mm, stumpf/gefälzt. Holzzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung. Bodendichtung.

Anwendung EI 30
Bgepr=2300mm, Hgepr=2300mm
In Trennwand VKF Nr. 16426, 16428, 21549, 21550, 32356, 32379
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen VKF ZIP AG, Bern: Prüfbericht '103 2018 05' (26.11.2018), Prüfbericht '103 2018 08' (19.09.2018); Hersteller: System-Beschreibung '10.930.a' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1; EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.12.2022
Ersetzt Dokument vom -

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 32382

Inhaber /-in: RWD Schlatter AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 21.12.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
System-Beschrieb, RWD Schlatter AG, Nr. 10.930.a vom 10.05.2022

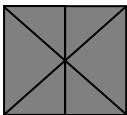
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss System-Beschreibung

Ergänzung zur VKF Anerkennung

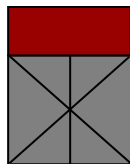
Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschema entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU ZWEIFLÜGLIGE TÜRE (K8 – K13) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

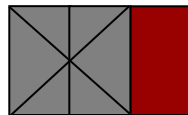
K 8



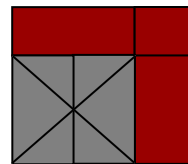
K 9



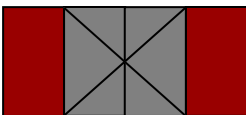
K 10



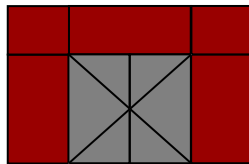
K 11



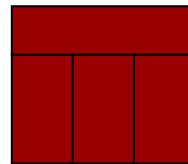
K 12



K 13



K 14



Grundlagen:

(K8) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K13) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 17634

VKF-Nr: 32382

VKF-Nr: 16426, 16428, 21549, 21550,
32356, 32379

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Anerkennungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Anerkennungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.



VKF Anerkennung Nr. 32383

Inhaber /-in

RWD Schlatter AG
St. Gallerstrasse 21
9325 Roggwil
Schweiz

Hersteller /-in

RWD Schlatter AG
9325 Roggwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

SOUNDSTAR 58-68G/2 VW30 + GW/GG 30/60

Beschreibung

Tür zweiflügelig aus Platten SONITUS Q500T (D=2x21,5mm, RD=500kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Platten HDF (D=2x3,5mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (D=0.4mm), Hartholzeinleimer, D=58-68mm, Verglasung PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (D=17mm, L_{max}=2000mm, A_{max}=1.60m²), stumpf/gefälzt. Holzarge mit Brandschutz- und Gummidichtung. Bodendichtung.

Anwendung

EI 30
Bgepr=2300mm, Hgepr=2300mm
In Trennwand VKF Nr. 16426, 16428, 21549, 21550, 32356, 32379
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

VKF ZIP AG, Bern: Prüfbericht '103 2018 05 ' (26.11.2018), Prüfbericht '103 2018 08 ' (19.09.2018); Hersteller: System-Beschreibung '10.930.a' (10.05.2022)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1; EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

21.12.2022

Ersetzt Dokument vom

-

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - proportional zur Verringerung der Grösse verkleinert werden; oder
 - ohne Einschränkung verringert werden, gemäss erweitertem Anwendungsbereich.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmass jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 125mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.
- Dekorativen Beschichtungen und Holzfurniere dürfen nicht an Türflügeln angebracht werden, welche die

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.



Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
System-Beschrieb, RWD Schlatter AG, Nr. 10.930.a vom 10.05.2022

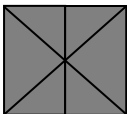
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss System-Beschreibung

Ergänzung zur VKF Anerkennung

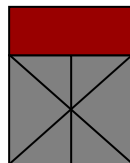
Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschema entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU ZWEIFLÜGLIGE TÜRE (K8 – K13) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

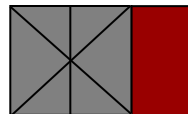
K 8



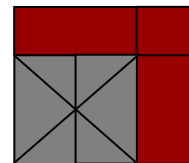
K 9



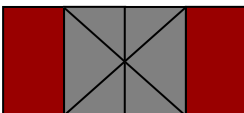
K 10



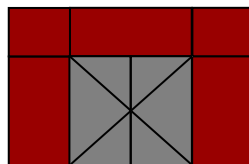
K 11



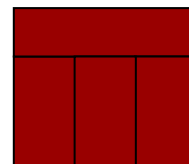
K 12



K 13



K 14



Grundlagen:

(K8) Türe in Norm-Tragkonstruktion

(K13) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 18158

VKF-Nr: 32383

VKF-Nr: 16426, 16428, 21549, 21550,
32356, 32379

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Anerkennungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Anerkennungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.